



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger

Umweltbericht
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Entwurf zur Offenlage



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Enger

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger

Umweltbericht
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Entwurf zur Offenlage

Auftraggeber:

Widukindstadt Enger
Bahnhofstr. 44
32130 Enger

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Grafik:

Sonja Deutzmann, Michaela Lücking

Herford, 05.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	3
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	11
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	11
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	14
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	17
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	20
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	21
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	29
2.3.3	Fläche	34
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	35
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	35
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	35
2.3.4	Boden	36
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	37
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	38
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	38
2.3.5	Wasser	40
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	41
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	42
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	42
2.3.6	Klima und Luft	43

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	44
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	46
2.3.7	Landschaft.....	48
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	48
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	50
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	50
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	52
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	52
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	53
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	53
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	54
2.4	Artenschutz	54
2.4.1	Prüfverfahren für die artenschutzrechtliche Beurteilung und rechtliche Vorgaben	54
2.4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung	57
2.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	60
2.6	Kumulative Auswirkungen	61
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	63
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	63
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	64
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	67
3.4	Kompensationsbedarf.....	68
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	69
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	69
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	70
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	70
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	72
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	73
9	Literaturverzeichnis.....	76

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung der Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 94 A „Lambernweg“ sowie der 9. FNP-Änderung im Luftbild.....	2
Abb. 2	Ausschnitte der Darstellungen des LEP NRW (links) und des Regionalplans der bez. reg. Detmold (rechts) im Bereich der Planungen, unmaßstäblich	5
Abb. 3	Flächennutzungsplanung der Stadt Enger im Kontext zu den Planungen (FNP-Änderungsbereich schwarz gestrichelt, B-Plan rot gepunktet)	6
Abb. 4	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 94 A „Lambernweg“ (Stand: Entwurf August 2022) (TISCHMANN LOH STADTPLANER 2022).....	7
Abb. 5	An den Geltungsbereich im Osten angrenzende Gewerbenutzungen.....	18
Abb. 6	Nächstgelegene Wohnbebauung an der Opferfeldstraße.....	18
Abb. 7	Vorhandene Wegeverbindungen im Plangebiet (oben: Hühnerrottstraße, unten: Lambernweg)	19
Abb. 8	Blick über den Lambernweg von Nordosten – Planflächen links, Freiraum rechts.....	23
Abb. 9	Blick über die Hühnerrottstraße von Süden mit anteilig im Plangebiet bestehenden Gewerbehallen.....	23
Abb. 10	Blick über die alleeartige Hühnerrottstraße von Norden	24
Abb. 11	Östlich an die Plangebietskulisse angrenzende Gewerbenutzungen (oben links) und z. T. in die Plangebietskulisse einbezogene Gebäudehallen (unten rechts)	24
Abb. 12	Darstellungen der Bodenkarte (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2020) im Bereich der Planflächen (Geltungsbereich B-Plan rote Linie)	38
Abb. 13	Kartenausschnitt „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ (LANUV NRW 2022), Lage des Plangebiets schwarz umrandet	45
Abb. 14	Blick auf die Planflächen von Nordosten mit Acker und Alleebaumbestand (oben), Freiraum nördlich der Planflächen (unten).....	49
Abb. 15	Geltungsbereich des B-Plans Nr. 94 A (rote Linie) im Kontext zu den angrenzenden Nutzungen im Luftbild (IMA GDI.NRW 2020).....	50
Abb. 16	Ausschnitt aus Karte I des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), unmaßstäblich	52

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	14
--------	--	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt-ausschnitt der TK25 Nr. 3817, Quadrant 3	
Anlage 2	Naturschutzfachliche Grundlagen.....	1:7.500
Anlage 3	Biotop- und Nutzungsstrukturen	1:2.500



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Widukindstadt Enger plant am nördlichen Siedlungsrand des Stadtgebiets die Entwicklung weiterer Wohnbau- und Gewerbeflächen. Dazu hat der Rat der Widukindstadt Enger in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Sieler Weg“ einschließlich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger im Parallelverfahren beschlossen. In 2021 wurde für beide Planverfahren die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Im Nachgang zu diesem Beteiligungsverfahren hat der Rat der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 eine Teilung des Geltungsbereichs in zwei Abschnitte beschlossen. Westlich der Hühnerrottstraße soll zukünftig der Bebauungsplan Nr. 94 B „Sieler Weg“ aufgestellt werden. Zielsetzung der Planung wird hier eine städtebauliche Absicherung und Neuordnung der Flächen für Wohnbebauung sein.

Aktuell – und damit zeitlich vorgezogen zum Bebauungsplan Nr. 94 B – plant die Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambornweg“. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird dazu die bereits in 2021 eingeleitete 9. FNP-Änderung fortgeführt. Zielsetzung dieser Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets, das von außen über den Lambornweg im Nordosten bzw. im Weiteren über die Bündlerstraße erschlossen werden soll. Damit ist eine gute Anbindung an das bestehende Hauptverkehrsnetz gegeben.

Die Geltungsbereiche für die genannten Planungen umfassen für den Bebauungsplan Nr. 94 A ca. 2,9 ha. Die darin eingebundenen Flächen für die 9. FNP-Änderung machen anteilig ca. 1,2 ha aus (siehe Abb. 1). Südöstliche, bereits bebaute Randbereiche des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan werden derzeit bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 „Lambornweg, Bündler Straße, Opferfeldstraße“ abgedeckt. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 94 A werden die hier bisher geltenden Festsetzungen durch die neuen Festsetzungen überlagert.

Begrenzt wird die derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzte Planfläche mit im südlichen Abschnitt anteilig gewerblichen Nutzungen im Osten und im Süden durch weitere Gewerbeflächen. Im Norden schließt der, mit in den Geltungsbereich einbezogene Lambornweg, die Flächen ab. Im Westen verläuft die Hühnerrottstraße mit begleitendem,

alleeartigem Baumbestand aus tiefastenden Eichen, die ebenfalls mit in den Geltungsbereich einbezogen wird. An diese schließt eine kleine Ackerfläche an (Flächen für den späteren Bebauungsplan Nr. 94 B), an die sich wiederum Wohnbauflächen anschließen. Die nördlich des Lambernwegs gelegenen Ackerflächen sind deutlich weiträumiger und dem Freiraum zuzuordnen.

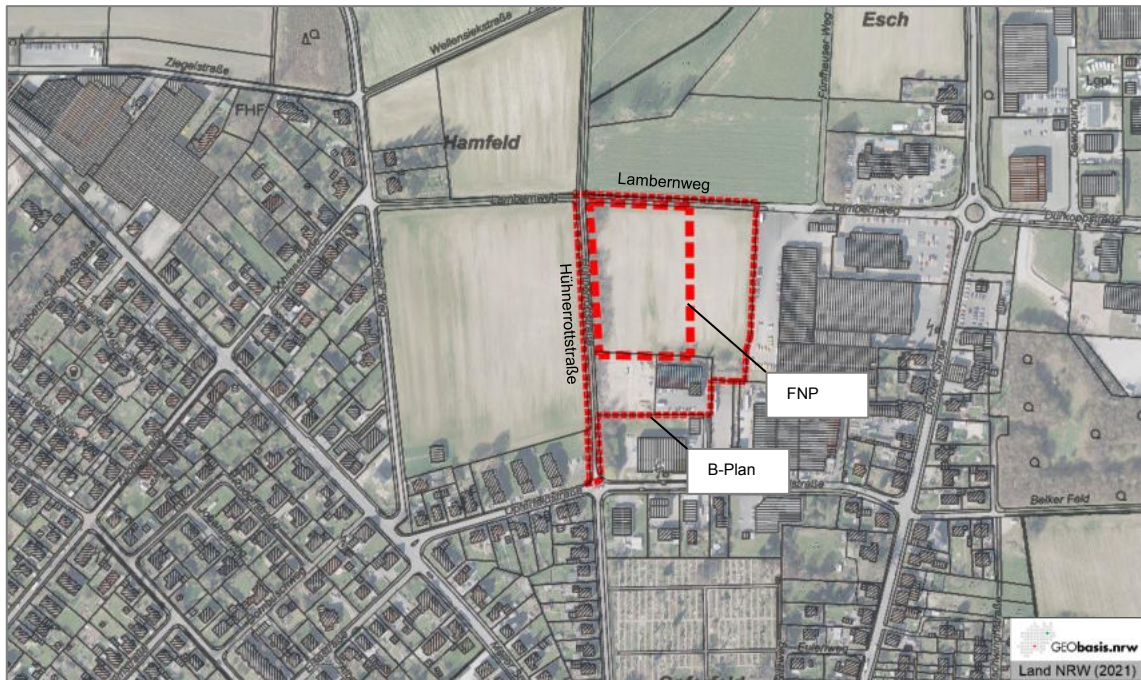


Abb. 1 Abgrenzung der Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 94 A „Lambernweg“ sowie der 9. FNP-Änderung im Luftbild

Zukünftig sollen die Flächen über den Bebauungsplan Nr. 94 A als Gewerbegebiet (GE) und als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GEn) gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Ergänzt werden diese durch öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Dabei zielt die kombinierte Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf eine nördliche Eingrünung des Standorts im Übergang zur freien Landschaft ab. Die mit öffentlichen Grünflächen kombinierten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im westlichen Randbereich des Geltungsbereichs zielen auf den Erhalt des markanten alleeförmigen Baumbestands entlang der Hühnerrottstraße und eine Stärkung der Grünachse ab.

Die im Parallelverfahren verlaufende 9. Flächennutzungsplanänderung zielt darauf ab, dass die derzeit anteilig im Geltungsbereich für den Bebauungsplan bestehenden Darstellungen von „Wohnbaufläche“ in „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden. Die Hühnerrottstraße selbst, einschließlich des begleitenden Baumbestands, bleibt wie bisher weiterhin als Grünfläche dargestellt. Übrige Flächenanteile des Geltungsbereichs für den Bebau-

ungsplan Nr. 94 A sind als Gewerbliche Baufläche dargestellt, sodass damit die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den Darstellungen und Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Enger entsprechen.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Da der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 94 A den Änderungsbereich für die 9. FNP-Änderung mit abdeckt, wird der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planverfahren gemeinsam erstellt. Der Fokus liegt dabei auf dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung. Nur sofern darüber hinaus additive Beeinträchtigungen durch die 9. FNP-Änderung zu erwarten sind, werden diese ergänzend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Diese artenschutzrechtliche Beurteilung wird in den vorliegenden Umweltbericht in einem eigenständigen Kapitel „Artenschutz“ (siehe Kap. 2.4) integriert.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,

- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird die Stadt Enger als Grundzentrum eingestuft (siehe Abb. 2 links). Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Bünde. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Bielefeld (LANDESREGIERUNG NRW 2017). Die Planflächen selbst liegen innerhalb der Darstellung „Siedlungsraum“. Die gleiche Darstellung setzt sich südlich, östlich und westlich fort. Nördlich beginnt die Darstellung „Freiraum“.

Daraus abgeleitet werden die Flächen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt. Die jeweils südlich und östlich daran angrenzenden Bereiche zeigen gleiche Darstellungen. Westlich, wo zukünftig der Bebauungsplan Nr. 94 B aufgestellt werden soll, liegt ein „Allgemeine Siedlungsbereich (ASB)“. Nördlich beginnt der „Allgemeine Freiraum und Agrarbereich“ mit der gleichzeitigen Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (siehe Abb. 2

rechts). Die Kartendarstellung des derzeitigen Entwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans (Regionalplan OWL 2020) zeigen für den Bereich dieselben Zielsetzungen (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020).

In der Summe stehen damit die vorliegenden Planungen den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen.

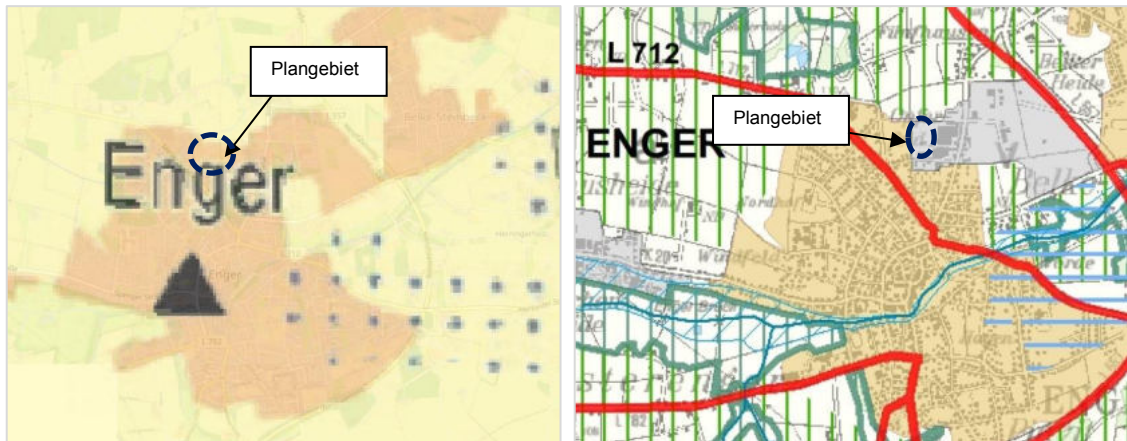


Abb. 2 Ausschnitte der Darstellungen des LEP NRW (links) und des Regionalplans der bez. reg. Detmold (rechts) im Bereich der Planungen, unmaßstäblich

Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Enger werden die Planflächen für den Bebauungsplan Nr. 94 A anteilig als Gewerbliche Baufläche sowie als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt (siehe Abb. 3 links). Im Umfeld schließen sich östlich und südlich weitere Gewerbliche Bauflächen an, westlich weitere Wohnbauflächen, nördlich liegen Flächen für die Landwirtschaft (KREIS HERFORD 2020).

Damit sind die Planflächen für den Bebauungsplan bereits als baulicher Innenbereich gem. § 34 BauGB zu bewerten. Zudem werden die südöstlich bereits bebauten Randbereiche des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 „Lambernweg, Bündler Straße, Opferfeldstraße“ abgedeckt. Dieser setzt sich auch unmittelbar südlich und östlich fort und deckt die angrenzenden Bebauungen und gewerblichen Strukturen ab. Im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB setzt dieser Plan für den gesamten Geltungsbereich lediglich fest, welche Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten innerhalb des gem. § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Bereichs zulässig bzw. unzulässig sind. Südwestlich gelegene Wohnbebauungen an der Opferfeldstraße sind nicht über einen Bebauungsplan abgedeckt.

Damit ist als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 A in den von den Gewerbeplanungen abweichenden Teilbereichen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger erforderlich. Für diese wurde das Verfahren bereits in 2021

eingeleitet und wird nunmehr im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren fortgeführt. Sie zielt darauf ab, dass die heute anteilig bestehenden Darstellungen von Wohnbauflächen und in Gewerbliche Bauflächen geändert werden. Damit werden zukünftig Wohnbauflächen nur noch westlich der Hühnerrottstraße liegen, gewerbliche Bauflächen östlich (siehe Abb. 3 rechts). Die Hühnerrottstraße selbst einschließlich des begleitenden Baumbestands bleibt weiterhin als Grünfläche dargestellt.

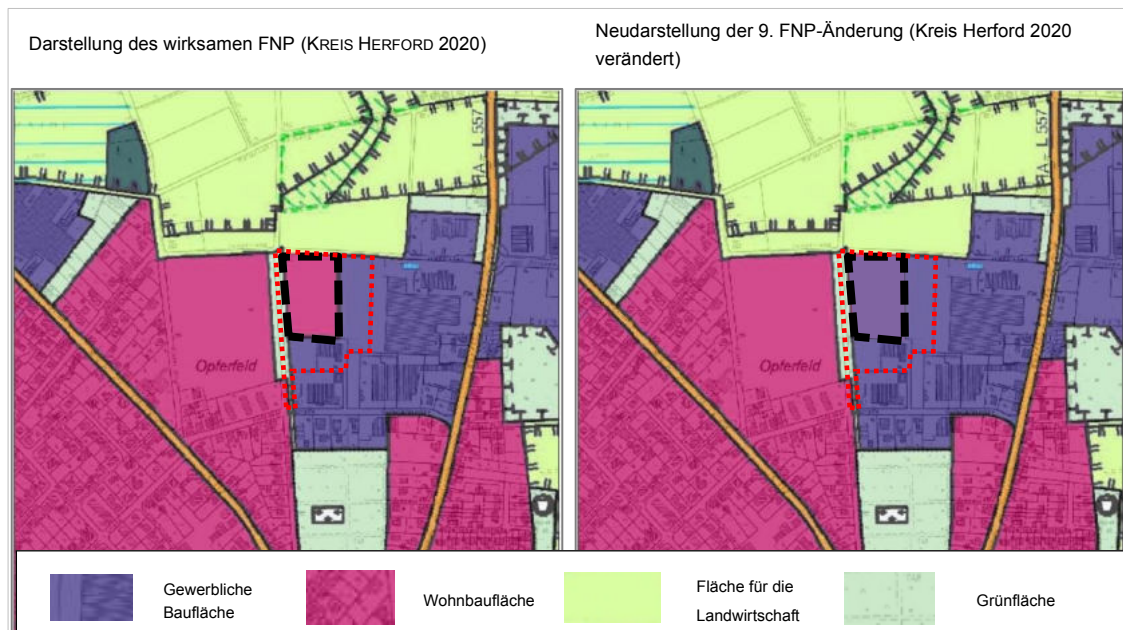


Abb. 3 Flächennutzungsplanung der Stadt Enger im Kontext zu den Planungen (FNP-Änderungsbereich schwarz gestrichelt, B-Plan rot gepunktet)

Über den Bebauungsplan Nr. 94 A „Lambernweg“ werden die Flächen östlich der Hühnerrottstraße zukünftig gem. § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) und als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GEn) festgesetzt (siehe Abb. 4). Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,8 begrenzt. Gebäudehöhen werden ebenfalls genau definiert. Dabei wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016) festgesetzt. Als Bemessungsgrundlage gelten die in den Bebauungsplan aufgenommenen, eingemessenen Geländehöhen.

Ergänzt werden die Gewerbeflächen durch öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Die kombinierte Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sollen der Eingrünung der Planflächen im Übergang zur freien Landschaft dienen. Ergänzende Festsetzungskombinationen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25b BauGB zielen auf den Erhalt des markanten alleeförmigen Baumbestands entlang der Hühnerrottstraße und eine Stärkung der Grünachse ab.



Abb. 4 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 94 A „Lambernweg“ (Stand: Entwurf August 2022) (TISCHMANN LOH STADTPLANER 2022)

Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 A im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Darstellungen und Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Enger entsprechen. Zudem werden mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 94 A die hier bisher geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 „Lambernweg, Bündler Straße, Opferfeldstraße“ durch die neuen Festsetzungen überlagert.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die nachstehenden Beschreibungen sind zusätzlich den Darstellungen der Anlage 2 zu entnehmen.

Festsetzungen von Schutzgebieten oder auch Abgrenzungen anderer naturschutzfachlich wertvoller Bereiche liegen innerhalb der Planflächen nicht vor. Allerdings ist der alleearartige

Baumbestand aus tiefastenden Eichen entlang der Hühnerrottstraße als Allee im Sinne des § 41 LNatSchG NRW zu bewerten. Zudem beginnt unmittelbar nördlich angrenzend das über den Landschaftsplan „Enger/Spenge“ (KREIS HERFORD 2012) weiträumig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.2.1. In das Landschaftsschutzgebiet (LSG) eingebunden ist im nördlichen Nahbereich des Planflächen der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) „Wehmersiek und Nebensieke (3.4.1.21)“. Auch ca. 280 m südöstlich des Plangebiets unterliegen die Freiflächen – ebenso wie fast das gesamte Umfeld des Stadtgebiets von Enger – dem Landschaftsschutz. Hier werden die geschützten Landschaftsbestandteile LB 3.4.1.31 (Siek westlich der Sattelmeierstraße) und LB 3.4.1.24 (Bolldammbachsiek und Nebensieke) in das LSG eingebunden (KREIS HERFORD 2020).

Als gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wurden im Umfeld der Planflächen folgende Strukturen kartiert (LANUV NRW 2020).

- BT-3817-4235-2002: Nass- und Feuchtgrünlandbrache / Seggen- und binsenreiche Nasswiese (EE3) ca. 400 m nördlich des Plangebiets,
- BT-3817-4236-2002: Bachbegleitender Erlenwald / Auwald (AC5), ca. 370 m nördlich des Plangebiets,
- BT-3817-489-9: Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen / Seggen- und binsenreiche Nasswiese (NEC0), ca. 880 m nördlich des Plangebiets,
- BT-3817-488-9: Teich / stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFF0), ca. 870 m nördlich des Plangebiets,
- BT-3817-487-9: Quellbach / Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM4), ca. 820 m nördlich des Plangebiets,
- BT-3817-4240-2002: Bachbegleitender Erlenwald / Auwald (AC5), ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets,
- BT-3817-4239-2002: Quellbach / Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFM4), ca. 600 m nordwestlich des Plangebiets,
- BT-3817-464-9: Abgrabungsgewässer / stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFG0), ca. 690 m nordwestlich des Plangebiets,
- BT-3817-465-9: Bachbegleitender Erlenwald (AC5), ca. 780 m nordwestlich des Plangebiets,
- BT-3817-475-9: Tümpel (periodisch) / stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut) (yFD1), ca. 940 m südwestlich des Plangebiets.

Diese werden überwiegend von den nachstehend gelisteten schutzwürdigen Biotopen (Biotopkatasterflächen) umgeben (LANUV NRW 2020).

- BK-3817-155 „Feldholz-Grünlandkomplex nördlich Enger“, ca. 70 m nördlich des Plangebiets,
- BK-3817-161 „Feldgehölze nördlich Enger“, ca. 480 m nordöstlich des Plangebiets,
- BK-3817-038 „Wald-Kleingehölz-Grünlandkomplex nördlich von Enger“, ca. 450 m nordwestlich des Plangebiets,

- BK-3817-016 „Steinbruch nördlich von Enger“, ca. 680 m nordwestlich des Plangebiets,
- BK-3817-157 „Kleines Siek bei Enger“, ca. 920 m südwestlich des Plangebiets,
- BK-3817-253 „Bolldambachtal“, ca. 780 m südöstlich des Plangebiets.

Ergänzend dazu sind im Umfeld der Planflächen verschiedene Bereiche als Strukturen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den Biotopverbund eingestuft (LANUV NRW 2020).

Nächst gelegene Naturdenkmale (verschiedene Einzelbäume) liegen im Abstand von mind. 280 m zum Plangebiet im südlichen Stadtgebiet vor (KREIS HERFORD 2020).

Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebiets bis 1 km nicht ausgewiesen (LANUV NRW 2020).

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind mit Ausnahme des Alleebaumbestands im Gebiet keine besonderen Ziele und Belange zu berücksichtigen. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen, wie die Allee entlang der Hühnerrotstraße, sind jedoch gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind per Gesetzgebung verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt. Diesen Geboten / Vorgaben wird durch die geplante Sicherung des Baumbestands mittels einer kombinierten Festsetzung von öffentlichen Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Festsetzungen zum Erhalt der Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB nachgekommen. Im FNP bleibt in diesem Bereich die Darstellung von Grünfläche erhalten, sodass die Planungen mit den zu berücksichtigenden Belangen vereinbar sind.

Wasserwirtschaft

Innerhalb der Planflächen und in deren näherem Umfeld sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Gleiches gilt für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (MKULNV NRW 2021). Die äußere Schutzzone III des nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiets „Enger-Kernstadt (391608)“ beginnt erst ca. 650 m südöstlich des Plangebiets.

Berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EU-WRRL liegen vor Ort nicht vor (MKULNV NRW 2021), sodass im Rahmen der Planungen keine speziellen Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen sind.

Land- und Forstwirtschaft

Die Planflächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Ergänzend dazu sind südliche Flächenanteile bereits bebaut. Die Hühnerrottstraße und der nördliche Lambernweg werden ebenfalls in die Planungen einbezogen. Wald- / Forstflächen sind vor Ort nicht vorhanden.

Dabei ist bzgl. der bestehenden Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen zu berücksichtigen, dass diese Bereiche schon heute auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP der Stadt Enger) als Wohnbau- und Gewerbliche Bauflächen dargestellt sind (siehe Abb. 3 links). Dementsprechend wurde eine bauliche Entwicklung der Flächen zur Arrondierung des Engeraner Strands bereits vom Grundsatz her fachlich überprüft und als machbar erachtet. Die bestehenden FNP-Darstellungen zeigen, dass eine Siedlungsentwicklung städtebaulich gewollt ist und die heutigen Flächennutzungen langfristig gesehen abgelöst werden sollen. Die 9. FNP-Änderung wird lediglich eine Veränderung der anteiligen Darstellungen von Flächen für Wohnbebauung zu Gewerbenutzungen bewirken. Flächenanteile, die als Grünfläche dargestellt sind, werden weiterhin im FNP erhalten und auch über den Bebauungsplan Nr. 94 A zukünftig durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25b BauGB gesichert. Damit sind keine neuen Konflikte und Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen erkennbar. Ausgleich und Ersatz im Sinne des Landesforstgesetzes NRW besteht nicht.

Bau- und Bodendenkmale

Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich gemäß der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zu dem bisherigen Bebauungsplanverfahren Nr. 94 „Sieler Weg“ im Süden des in den Geltungsbereich mit einbezogene Flurstücks Nr. 590 das archäologische Bodendenkmal DKZ 3817,0136 (eisenzeitlichen Siedlungsplatz). Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn / Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird. Absprachen mit der LWL-Archäologie für Westfalen sind frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.

Auch liegt in Bezug auf archäologische Besonderheiten aus den Planungen zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 85 der Hinweis vor, dass im südwestlichen Abschnitt des Flurst. 546 (Gemarkung Enger, Flur 2) ein Siedlungsplatz der vorrömischen Zeit vermutet wird, dessen Ausdehnung nicht bekannt ist. Auch nördlich und südlich davon könnten vorgeschichtliche Siedlungsreste liegen (siehe B-Plan Nr. 85 der Stadt Enger). Dementsprechend ist vor einer Bebauung das betroffene Areal in Abstimmung mit der Stadt und der LWL-Archäologie für Westfalen archäologisch zu untersuchen.

Zudem wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodendarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 15, 16

DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Belastung durch Kampfmittel. Zu berücksichtigende Sachverhalte bei der Umsetzung der Planungen sind nicht erkennbar.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] im Weiteren zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen sind und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,



- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),

- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannt-

ten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“ einschließlich der 9. FNP-Änderung zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung	• temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	• temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	• Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	• Klima und Luft • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	• Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	• Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	• Kultur- und sonstige Sachgüter

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
betriebsbedingt		
• Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc.	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die im FNP der Stadt Enger als Wohnbaufläche, Gewerbliche Baufläche und kleinräumig als Grünfläche dargestellten, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Planflächen sind als baulicher Innenbereich gem. § 34 BauGB zu bewerten. Sie grenzen unmittelbar an den gewachsenen Siedlungsrand von Enger an. Beziehungsweise werden die anteilig bereits im südlichen Randbereich mit in den Geltungsbereich einbezogenen Gewerbenutzungen schon über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 „Lambernweg, Bündler Straße, Opferfeldstraße“ abgesichert, der auch die im Süden und Osten unmittelbar angrenzenden Bebauungen und gewerblichen Strukturen abdeckt. Im Sinne des § 9 Abs. 2a BauGB setzt dieser Plan für den gesamten Geltungsbereich lediglich fest, welche Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten innerhalb des gem. § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Bereichs zulässig bzw. unzulässig sind. Insgesamt zeigen sich überwiegend gewerbliche Nutzungen (siehe Abb. 5). Südwestlich gelegene Wohnbebauungen an der Opferfeldstraße (siehe Abb. 6) sowie die Wohnlagen westlich des Sieler Weges sind nicht über einen Bebauungsplan abgedeckt. Nördlich des Lambernwegs beginnt der Freiraum, sodass die beiden nordwestlich gelegenen Wohngebäude dem baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 85 ergebenden zulässigen Nutzungen wurden als solches auch in der zum vorliegenden Planverfahren erarbeiteten schalltechnischen Untersuchung angesetzt (AKUS GMBH 2020). Die Untersuchung bezog sich insgesamt auf die im Bereich „Sieler Weg / Lambernweg“ geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisungen. Im Ergebnis dieser schalltechnischen Untersuchung hat sich gezeigt, dass durch die örtlich bestehenden Gewerbetätigkeiten bereits gewisse Vorbelastungen im Raum bzw. vor allem auch im Bereich der noch geplanten Wohnbauflächen westlich der Hühnerrottstraße (B-Plan Nr. 94 B) bestehen. Tags werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Orientierungswerte des Beiblatts¹ der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) mit 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts zwar mit max. 49 dB(A) tags in allen Bereichen des geplanten WA eingehalten, nachts besteht jedoch im Südosten

der geplanten WA-Flächen mit 47 dB(A) z. T. bereits eine Überschreitung der nächtlichen Richtwerte (AKUS GMBH 2020).

Erhebliche Vorbelastungen durch den KFZ-Verkehr auf angrenzenden Straßen sind hingegen nicht bekannt. Hier reduziert sich der Verkehr im Wesentlichen auf die PKWs der örtlichen Anlieger. Auch Konflikte durch landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.



Abb. 5 An den Geltungsbereich im Osten angrenzende Gewerbenutzungen



Abb. 6 Nächstgelegene Wohnbebauung an der Opferfeldstraße

Im Hinblick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen ist den im Übergang zum Freiraum gelegenen Planflächen aufgrund der beiden in den Geltungsbereich mit einbezogenen Fuß- Radwegeverbindungen – Hühnerrottstraße mit beidseitigem, alleeartigem Baumbestand aus tiefastenden Eichen im Westen und Lambernweg im Norden – eine gewisse Bedeutung zuzuschreiben. Über die Hühnerrottstraße (siehe Abb. 7), über die auch der Rundwanderweg „A3 Sieler Holz“ verläuft (STADT ENGER 2018), erfolgt eine Vernetzung des Siedlungsraums mit dem Freiraum. Der Lambernweg bildet für Fußgänger und Radfahrer eine autofreie Ost-West-Verbindung im Raum.



Abb. 7 Vorhandene Wegeverbindungen im Plangebiet (oben: Hühnerrottstraße, unten: Lambernweg)

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt werden und auch die übrigen anteilig bestehenden Nutzungen beibehalten. Bebauungen sind aufgrund fehlenden Baurechts kurzfristig nicht zu erwarten. Grundsätzlich zeichnet sich aber bereits in den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen (LEP NRW und Regionalplan) gleichermaßen wie auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Darstellung von Wohnbau- und Gewerblichen Bauflächen) ab, dass die Planungsflächen für eine städtebauliche Entwicklung und Arrondierung des Stadtrandes von Enger vorgesehen und vorbereitend abgesichert worden sind. Damit sind unter Berücksichtigung der im FNP bestehenden Darstellung der Allee als Grünfläche dahingehende Entwicklungen absehbar.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 94 A bzw. das darüber zukünftig abgesicherte Gewerbegebiet entstehenden baubedingten Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) werden zeitlich begrenzt sein. Dementsprechend haben diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen.

Auch anlagebedingt sind keine verfahrenskritischen Sachverhalte bzw. erheblich negative Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen zu erwarten. Es werden keine Wohngebäude oder bedeutenden Wohnumfeldfunktionen überbaut.

Damit bleibt zu überprüfen, inwiefern unter Einbezug der vorhandenen Vorbelastungen für die bestehenden und auch westlich des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 94 A geplanten Wohnbebauungen (Bebauungsplan Nr. 94 B) langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang wurde seitens der AKUS GmbH ermittelt, dass durch die örtlich bestehenden Gewerbebetätigungen im Bereich der noch geplanten Wohnbauflächen westlich der Hühnerrottstraße durch die Vorbelastungen bereits die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nachts z. T. überschritten werden. Die „Tag-Werte“ werden hingegen eingehalten (AKUS GMBH 2020). Da durch die im vorliegenden Plangebiet vorgesehenen ergänzenden Gewerbeflächen und -tätigkeiten zusätzliche Immissionsbelastungen entstehen werden, sind die geplanten Gewerbeflächen im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchungen anteilig mit Nutzungsbeschränkungen zu belegen. Mittels dieser Festsetzungen werden im Hinblick auf die Gesamtbelastung durch bestehende und geplante Gewerbebetätigungen im Bereich der bestehenden und auch hier im Weiteren noch im Raum geplanten Wohnlagen gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB gegeben sein (AKUS GMBH 2020). Tags werden dadurch die Immissionsrichtwerte im gesamten geplanten WA westlich der Hühnerrottstraße eingehalten, nachts in mehr als 80 %. Die anteilig verbleibenden Überschreitungen resultieren aus den schon heute bestehenden Vorbelastungen.

Weitere Details sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungen zu regeln. Dabei ist ein Einhalten der zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte nachzuweisen, um „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB zu sichern und erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Eine grundsätzliche Machbarkeit ist nach Einschätzung des Fachgutachters gegeben – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich im südlichen Plangebiet errichteten Lagerhalle (AKUS GMBH 2022). Im geplanten Bebauungsplan Nr. 94 B sollte jedoch nach den Empfehlungen des Gutachtens (AKUS GMBH 2020) eine Kennzeichnung der bereits vorbelasteten Bereiche erfolgen, die für Wohnlagen vorgesehen sind (geräuschvorbelastetes WA), da eine, für das Einhalten der Richtwerte zu dimensionierende Lärmschutzwand aus städtebaulichen und landschaftlichen Aspekten nicht vertretbar zu realisieren ist.

Die im Raum bestehenden Wegeverbindungen und Teilfunktionen für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung werden hingegen durch die Sicherung der Hühnerrottstraße und des begleitenden Alleebaumbestands sowie auch des Lambernwegs erzielt. Dazu werden die Wegeverbindungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wirtschafts-, Fuß- und Radweg) festgesetzt. Der alleeförmige Baumbestand wird auf 12 m breite mittels kombinierter Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25b BauGB gesichert (Zweckbestimmung „Verbundachse / Stärkung der gebetsinternen Grünachse (Allee Hühnerrottstraße)“). Parallel zum Lambernweg werden zudem auf der Südseite öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“) festgesetzt, die mit Festsetzungen für Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB kombiniert werden, sodass hier auf 5 m Breite eine Gebietseingrünung und eine deutliche Abstufung der Gewerbeflächen zum Freiraum bewirkt wird.

Im FNP bleibt die Darstellung der Allee im Bereich der Hühnerrottstraße als Grünfläche erhalten. Übrige Flächen des Bebauungsplans werden im Ergebnis der parallel erfolgenden 9. FNP-Änderung Gewerbliche Bauflächen darstellen. Damit werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 A im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Darstellungen und Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Enger entsprechen.

In der Summe sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen bei einer Umsetzung der Planung ausgeschlossen.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Festsetzungen von Schutzgebieten oder Abgrenzungen anderer naturschutzfachlich wertvoller Bereiche liegen innerhalb der Planflächen nicht vor (siehe Anlage 2). Allerdings ist der alleeartige Baumbestand aus tiefastenden Eichen entlang der Hühnerrottstraße als Allee im Sinne des § 41 LNatSchG NRW zu bewerten. Zudem beginnt unmittelbar nördlich angrenzend das über den Landschaftsplan „Enger/Spenge“ (KREIS HERFORD 2012) weitläufig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG). In das LSG eingebunden ist im Nahbereich des Plangebiets der ebenfalls nördlich gelegene geschützte Landschaftsbestandteil

„Wehmersiek und Nebensieke (3.4.1.21)“, der sich im Wesentlichen mit der Biotopkaterfläche BK-3817-155 „Feldholz-Grünlandkomplex nördlich Enger“ deckt. Teilbereiche sind hier auch als gesetzlich geschützte Biotope kartiert (BT-3817-4235-2002: Nass- und Feuchtgrünlandbrache / Seggen- und binsenreiche Nasswiese (EE3) und BT-3817-4236-2002: Bachbegleitender Erlenwald / Auwald (AC5)) (LANUV NRW 2020).

Für die im weiteren Umfeld gelegenen Bereiche und Strukturen wird an dieser Stelle auf die Beschreibungen in Kap. 1.2 verwiesen.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Insgesamt liegen die Planflächen im Landschaftsraum „Enger Hügelland (LR-IV-019)“. Dieser gehört zu der Großlandschaft Weserbergland sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Ravensberger Hügelland (NR-531)“ mit der Untereinheit „Quernheimer Hügel- und Bergland“. Innerhalb des Landschaftsraums stellt der Hainsimsen-Buchenwald auf den von eiszeitlichen Ablagerungen freien Keupperrücken und -kuppen die potentielle natürliche Vegetation dar. Auf den frischeren bis feuchteren Böden würde natürlicherweise der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und der Eichen-Buchenwald wachsen. In den Talauen käme der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald vor. Walzenseggen-Erlenbruchwald hätte in den Niedermooren sein natürliches Verbreitungsgebiet. Der Flattergras-Buchenwald würde dagegen den Großteil des Enger-Hügellandes bedecken. Aufgrund der günstigen Lage zur Weser und Werre und wegen seiner Lössböden ist der Landschaftsraum eine tradierte Siedlungs- und Ackerbauregion (LANUV NRW 2020).

In Bezug auf die tatsächliche Nutzung (siehe auch Anlage 3) zeigt sich vor Ort auch heute in weiten Teilen der Planflächen eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker (siehe Abb. 8). Der Schlag wird durch die westlich, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hühnerrotstraße (siehe Abb. 9 und Abb. 10) von der davon östlichen gelegenen Ackerfläche getrennt. Auch der nördlich verlaufende Lambernweg begrenzt den Schlag und bildet eine Zäsur zu den davon nördlich gelegenen Acker- und Freiflächen. Beide Wegeverbindungen sind mit Ausnahme der östlichen Abschnitte des Lambernwegs im Wesentlichen unbefestigt. Ein Befahren der Wege durch Kfz ist offiziell ausgeschlossen. Plangebietsseitig verläuft ein über das Jahr hinweg überwiegend trocken gefallener Entwässerungsgraben.



Abb. 8 Blick über den Lambernweg von Nordosten – Planflächen links, Freiraum rechts

Beidseitig wird die Hühnerrottstraße (siehe Abb. 10) von alleeartig angeordneten, tiefastenden Eichen begleitet (Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 40 cm). Im Südosten geht der Baumbestand in eine freiwachsende Buchenhecke über. Im Südwesten stehen in Richtung der hier gelegenen Wohnbebauungen einige Altbäume (BHD ca. 80 - 90 cm). Die Wohnbebauung ist eine 3-geschossige Blockbebauung.



Abb. 9 Blick über die Hühnerrottstraße von Süden mit anteilig im Plangebiet bestehenden Gewerbehallen



Abb. 10 Blick über die alleeartige Hühnerrottstraße von Norden

Östlich liegen Gewerbenutzungen (siehe Abb. 11 oben) und auch im südlichen Randbereich werden bereits vorhandene Gewerbehallen in die Plangebietskulisse für den Bebauungsplan Nr. 94 A einbezogen (siehe Abb. 11 unten). Das hier gelegene kleine Regenrückhaltebecken ist im Jahresverlauf gleichermaßen wie auch ein weiter südlich an der Hühnerrottstraße gelegenes, von Gehölzen eingewachsenes Becken, überwiegend trocken.



Abb. 11 Östlich an die Plangebietskulisse angrenzende Gewerbenutzungen (oben links) und z. T. in die Plangebietskulisse einbezogene Gebäudehallen (unten rechts)

Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt und ist angesichts der landwirtschaftlich intensiven Nutzung und der anteilig im Gebiet sowie auch angrenzend bestehenden Siedlungsstrukturen etc. unwahrscheinlich.

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumanprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Im Hinblick auf das örtlich zu erwartende Artenspektrum ist dabei für die, die Planflächen überwiegend prägenden Ackerflächen zu berücksichtigen, dass diese aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und Störeinflüsse durch die im Raum und unmittelbar angrenzend vorhandenen Siedlungsnutzungen nur eine eingeschränkte Habitatsignung zeigen. Zum einen werden die Flächen durch die von Bäumen begleitete Hühnerrottstraße begrenzt und von den davon westlich gelegenen Freiflächen getrennt, sodass die Ackerfläche bereits in kleinere Teilparzellen untergliedert ist und kein großer zusammenhängender Schlag überplant wird. Zum anderen setzt der nördliche Lambernweg die Plangebietskulisse ebenfalls vom angrenzenden Freiraum ab. Beide Wegeachsen sind zwar nicht für die Kfz-Nutzung freigegeben, werden aber von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzt, die zu entsprechenden Beunruhigungen im Raum führen. Zusätzlich grenzen sowohl östlich als auch südlich gewachsene Siedlungsstrukturen mit überwiegend gewerblichen Nutzungen an, von denen schon heute verschiedene Störungen durch Fahrverkehr, Menschen, Geräusche, Licht etc. ausgehen.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung – auch in Bezug auf mögliche Vorkommen von Arten, die nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt sind – überwiegend auf relativ weit verbreitete störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ einschränken lässt. Solche gelten in NRW aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ und zählen nicht zu den in NRW planungsrelevanten Arten. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den Datensammlungen des LANUV NRW wider. Derzeit sind keine konkreten Vorkommen von Arten und insbesondere streng oder besonders geschützten Arten innerhalb der Planflächen und in angrenzenden Bereichen bekannt.

Weder die Datensammlung „NaturschutzInformationen NRW (Fachinformationssystem @LINFOS)“ beinhaltet Nachweisdaten (LANUV NRW 2020) noch wurden im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren Informationen vorgebracht, die auf Vorkommen von Arten hinweisen.

Nächstgelegene Nachweisdaten liegen laut Fundortkataster @LINFOS erst im Abstand von mind. 500 m nordwestlich des Plangebiets vor (LANUV NRW 2020). Dazu zählt der Brutnachweis eines Steinkauzes sowie die Brut eines Baumfalkens (Abstand zum Plangebiet ca. 660 m). Weiterhin wurden im Stadtgebiet südlich der Planflächen (Abstand ca. 700 m) die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr sowie die Vogelarten Dohle, Schleiereule und Turmfalke in 2002 erfasst (Bereich der Ev. Stiftskirche Enger). In den Jahren 2015 und 2017 wurde auf der anderen Seite des Stadtgebiets (südöstlich) der Kiebitz festgestellt (LANUV NRW 2020). Die davon planungsrelevanten Arten (Baumfalke, Kiebitz, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke sowie Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus) werden mit Ausnahme des Baumfalkens laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) auch für den örtlichen Messtischblattausschnitt (MTB-Nr. 3817 „Bünde“, 3. Quadrant) als bekannte, in NRW planungsrelevante Arten gelistet. Insgesamt sind im örtlichen Messtischblattquadranten Vorkommen von 34 Arten bekannt, die sich auf 6 Fledermausarten sowie 28 Vogelarten aufteilen (siehe Anlage 1).

Unter Berücksichtigung der genannten Habitatbestandteile und bestehenden Vorbelastungen kann unabhängig von den vor Ort fehlenden Nachweisen über Vorkommen der Messtischblattarten auch aufgrund der fehlenden Habitateignung für den überwiegenden Teil der Arten ein Vorkommen bzw. eine Relevanz der Planflächen ausgeschlossen werden. Denkbar sind Vorkommen einzelner Individuen in Gehölzen brütender Vogelarten wie Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Feldsperling oder auch Star. Diese könnten den Raum als anteiliges Nahrungshabitat oder Gehölze im Randbereich zum Nestbau nutzen. Allerdings bietet insbesondere für Brutstätten der störungsärmere Freiraum nördlich der Planflächen eine deutlich bessere Eignung. Horst und Höhlenbäume sind innerhalb der Planflächen nicht bekannt. Dementsprechend ist auch für Greif- und Eulenvögel wie die im MTB bekannten Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sowie Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule lediglich eine Nutzung der Ackerflächen als Teilnahrungshabitat denkbar. Gleiches gilt für Mehl- und Rauchschwalbe.

Eine Bedeutung der Planflächen für typische, in Offenland brütende Arten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist hingegen aufgrund der die Ackerflächen begrenzenden Wegeverbindungen bzw. verschiedenen Vertikalstrukturen in Form von Bäumen und Gebäuden sowie Störungen durch Siedlungs- und Freizeitnutzungen unwahrscheinlich. Für solche Arten bietet der störungsärmere Freiraum nördlich der Planflächen eine deutlich bessere Eignung.

Für die anderen im Messtischblatt gelisteten Vogelarten (Eisvogel, Feldschwirl, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Teichrohrsänger, Tüpfelhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher) besteht hingegen vor Ort keine Habitateignung. Die für die Arten erforderlichen spezifischen Strukturen wie Gewässer, Schilf, störungsfreie Wald- / Gehölzbestände etc. fehlen.

Bzgl. der im Messtischblatt bekannten Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus sind grundsätzlich temporäre Vorkommen einzelner Tiere sämtlicher Arten denkbar. Die höhere Wahrscheinlichkeit liegt jedoch bei Individuen von siedlungsraumtypischen und gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen Fledermausarten, zu denen z. B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus zählen (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012). Für diese könnten die Planflächen als anteiliges Nahrungshabitat dienen bzw. könnten einzelne Tiere ggf. umliegende Gebäude- oder Baumspalten als Tagesverstecke nutzen. Die innerhalb der Flächen verlaufende Hühnerrottstraße oder auch der nördlich verlaufende Lambornweg könnten zudem eine orientierungsgebende Verbundachse zur Vernetzung von Teillebensräumen darstellen.

Damit reduzieren sich mögliche und nicht gänzlich auszuschließende Einzelvorkommen von planungsrelevanten Arten insbesondere auf die zwischenzeitliche Nutzung der Flächen als Teilnahrungshabitat durch verschiedene Vogel- und Fledermausarten. Ergänzend dazu – bzw. primär – sind Vorkommen von häufigen, ubiquitären und weitestgehend gegenüber Lärm und Licht eher störungsempfindlichen siedlungsraumtypischer Arten denkbar. Dazu zählen beispielsweise verbreitete Vogelarten wie Amsel, Blaumeise oder Ringeltaube, die möglicherweise die Gehölzstrukturen innerhalb der Planflächen oder auch die angrenzenden Grünanlagen / Gärten und Gebäude für Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und Teilstrukturen der Planflächen zur Nahrungssuche aufsuchen.

Gleiches gilt auch für weit verbreitete Kleinsäuger wie Mäuse, Kaninchen, Igel etc. Sollten Tiere dieser Arten den Planungsraum nutzen, ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese an die bestehenden Nutzungen einschließlich Fruchtfolgewechsel und regelmäßige Bearbeitung der Freiflächen sowie die siedlungsbedingten Randeinflüsse und Nutzung des Raums durch Spaziergänger und Radfahrer gewöhnt haben.

Für die Gruppe der Amphibien ist den Planflächen bezogen auf die gesamträumliche Lage und die im Gebiet bestehenden Strukturen keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Vorhandene Entwässerungsgräben im Randbereich der Ackerfläche und kleine RRB der Gewerbeflächen liegen im Jahresverlauf überwiegend trocken.

Auch für Reptilien und Fische ist den Planflächen bzw. den vor Ort bestehenden Strukturen keine besondere Bedeutung zuzuschreiben. Für diese geeignete extensiv genutzte, feuchte oder auch besonders trockene Biotope fehlen. Arten- oder blütenreiche Säume

oder Hochstaudenflure sind ebenfalls nicht vorhanden, sodass auch angesichts der intensiven Agrarnutzung und der gesamträumlichen Nutzungssituation keine besondere Relevanz der Planflächen für Insekten und wirbellose Tiere wie Schmetterlinge, Libellen etc. besteht. Allenfalls wären Individuen häufigerer Arten denkbar. Speziell für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. die Schmetterlingsarten Skabiosen-Scheckenfalter oder Spanische Flagge, Libellen wie Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer oder auch Hirschkäfer etc.) besteht im Hinblick auf die Strukturen vor Ort keine Bedeutung.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt wie für alle landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen oder auch vorgeprägten siedlungsnahen Bereiche, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die intensive Landwirtschaft trägt, wie auch die umliegende Bebauung und siedlungsnah Lage, zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen bei. Zudem führen diese Randeinflüsse zu einer gewissen „Isolation“ des Plangebiets. Dementsprechend ist die „biologische Vielfalt“ bereits als relativ „gering bedeutsam“ anzusehen.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern bzw. die Allee erhalten bleiben und die landwirtschaftliche Nutzung und auch übrige Nutzungen weiter fortgeführt werden. Weitere Bebauungen sind aufgrund fehlenden Baurechts kurzfristig nicht zu erwarten. Gleiches gilt aber auch für Nutzungsextensivierungen, die Anreicherung der Flächen durch neue Habitatstrukturen etc. allerdings sehen die Darstellungen des FNP der Stadt Enger mit Ausnahme der als Grünfläche dargestellten Allee und auch der Landesentwicklungsplan NRW sowie der örtlich geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold eine Siedlungsentwicklung vor, sodass diese absehbar ist.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sind aufgrund der räumlichen Entfernungen auszuschließen. Gleiches gilt für gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, lokale Kataster etc.

Der im westlichen Randbereich entlang der Hühnerrottstraße bestehende alleeförmige Baumbestand wird zudem durch eine 12 m breite kombinierte Festsetzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB gesichert. Zielsetzung ist hier ein Erhalt der gebietsinternen Allee und eine Stärkung der Grünachse als markantes Landschaftselement und Verbundachse im Raum. Dazu ist der festgesetzte eingemessene Baumbestand fachgerecht zu erhalten und sein alleeartiger Charakter zu sichern. Bei natürlichem Abgang sind die Bäume entsprechend zu ersetzen. Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufe der in- und außerhalb des jeweiligen Grundstücks stockenden erhaltenswerten Bäume ist so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Zaunanlagen und Mauern sind zulässig soweit diese jeweils Stamm und Wurzelwerk der Bäume nicht beeinträchtigen. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, sofern sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind (siehe auch Kap. 3.2).

Im FNP bleibt die Darstellung der Allee als Grünfläche erhalten, sodass in der Summe keine Beeinträchtigungen verbleiben.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit den vorliegenden Planungen und der darüber verfolgten bauleitplanerischen Absicherung arrondierender Gewerbeflächen wird innerhalb des ca. 2,9 ha umfassenden Geltungsbereichs für den Bebauungsplan in weiten Teilen eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen vorbereitet. Dabei können im Hinblick auf die von den Gewerbeentwicklungen überwiegend betroffenen, intensiv genutzten Ackerflächen Verluste ökologisch hochwertiger Strukturen ausgeschlossen werden. Die bestehende, eher geringe Biotopwertigkeit spiegelt sich auch in den Orientierungswerten des anerkannten Biotopwertverfahrens des LANUV NRW (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ wider. Nach diesem 10-stufigen Bewertungsverfahren¹ in ökologischen Werteinheiten (öW) liegen die örtlichen Ackerflächen bei einem Flächenwert von 2 öW / m². Dazu im Vergleich höherwertigere Strukturen sind nur in geringem Umfang vorhanden (z. B. Alleebäume entlang der Hühnerrottstraße (7 öW / m²) und Kleingehölze (5 öW / m²)).

¹ 0 öW / m² ↔ keine ökologische Wertigkeit bzw. 10 öW / m² ↔ hohe ökologische Wertigkeit

Grundsätzlich sind jedoch alle mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden Eingriffe und Biotopwertverluste zu ermitteln. Ggf. verbleibende unvermeidbare „Biotopwertverluste“ sind aufzuzeigen und diese durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen wird.

Die Bilanz (siehe Anlage zur Begründung) wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, die die auf FNP-Ebene geplanten Darstellungen von Grün- und Gewerblichen Bauflächen konkretisiert. Es wird die genannte Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des LANUV NRW zugrunde gelegt. Die daraus rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarfe bzw. die daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG werden in Kap. 3.4 und 3.5 beschrieben. Positiv und vor Ort konfliktminimierend fließen in die Eingriffsbilanzierung die im Bebauungsplan getroffenen Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB ein. Innerhalb dieser Flächenanteile werden Versiegelungen ausgeschlossen. Stattdessen sind standortangepasste Anpflanzungen und Einsaaten etc. vorzusehen und die ökologisch hochwertige Raumstruktur der Hühnerrottstraße einschließlich Baumbestand zu sichern. Sie zielen auf eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung der Planflächen und den Erhalt des alleeförmigen Charakters der Hühnerrottstraße ab (Details siehe Kap. 3.2).

Des Weiteren sind für die Belange Pflanzen- / Biotop- und Nutzungsstrukturen auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Stellplatzbegrünungen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen sowie Einfriedungen in Form von Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen positiv zu werten. Gleiches gilt auch für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis einschließlich 10° festgesetzte extensive Dachbegrünung.

Damit werden in der Summe die vorhabenbedingten Auswirkungen für die Belange Pflanzen- / Biotop- und Nutzungsstrukturen so weit minimiert, dass die entstehenden Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen im Sinne des BNatSchG kompensiert werden können.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei reduzieren sich vor Ort die möglichen Strukturverluste im Wesentlichen auf eine rund 1,9 ha große Ackerfläche. Ein Abriss von Gebäuden sowie Verluste von Alt- und Höhlenbäumen oder anderen hochwertigen Habitatstrukturen entstehen nicht. Auch neue Infrastrukturen mit Zerschneidungswirkungen, Strukturverlusten und deutlichen zusätzlichen Belastungen für den Raum werden durch die Planungen nicht bewirkt. Ziel- und Quellverkehr werden zukünftig über den Lambernweg von Nordosten bzw. im Weiteren über die Bündlerstraße abgewickelt, sodass bereits vorhandene Straßen genutzt werden.

Die Hühnerrottstraße mit begleitendem, alleeförmigem Baumbestand wird erhalten, sodass ihre potenzielle Verbundstruktur und die hier kleinräumigen Rückzugsnischen, Nistbereiche etc. durch kombinierte Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB auf 12 m Breite gesichert und erweitert werden. Auch im FNP bleibt an dieser Stelle die Darstellung der Allee als Grünfläche erhalten. Mögliche Störungen für diese Struktur werden durch das Abrücken der im Plangebiet zulässigen Nutzungen und Baufelder minimiert. Zudem ist ein Beleuchten der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen unzulässig. Damit werden Individuen, die die Strukturen in diesem Bereich möglicherweise nutzen, dies auch weiterhin tun können.

Zur Minderung von Störungen für den nördlich angrenzenden Freiraum werden planungsseitig auf 5 m Breite Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Kombination mit Festsetzungen und Nr. 25a BauGB getroffen. Sowohl innerhalb dieser „Pufferzone“ als auch in der öffentlichen Grünfläche östlich der Hühnerrottstraße sind entlang der Wegeverbindungen artenreiche Wegraine mit Blumenwiesen mit mind. 50 % Kräuteranteil (anteilige Arten u. a. Wilde Möhre, Kuckucks-Lichtnelke, Spitzwegerich, Wiesen-Bocksbart etc.) zu entwickeln und nur extensiv zu pflegen. Damit werden Saumbereiche für Insekten etc. geschaffen, die wiederum als Nahrungsquelle für Vögel, Fledermäuse etc. dienen können, sodass sich die Artenvielfalt im Vergleich zu den bisherigen Monokulturen auf dem Acker in diesen Flächenanteilen verbessern wird. Zur Abschirmung der Planflächen nach Norden sind innerhalb der Blühstreifen zusätzlich mind. 10 standortgerechte, heimische Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu sichern.

Damit wird – ergänzend zu der Hühnerrottstraße als potenzielle Verbundstruktur in Nord-Süd-Ausrichtung – auch die potenzielle Verbundstruktur des Lambernwegs in Ost-West-Richtung gesichert bzw. aufgewertet. Ein Beleuchten der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ist auch an dieser Stelle unzulässig.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Frei- bzw. Ackerfläche ist bzgl. einer möglichen Beeinträchtigung von Tieren zu berücksichtigen, dass mit der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits eine regelmäßige Bewirtschaftung der Fläche und dadurch bedingte Störungen und strukturelle Veränderungen einschließlich Einträgen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln verbunden sind. Die dazu ergänzend relativ geringe Flächengröße, umliegende Vertikalstrukturen sowie Störungen durch Spaziergänger und Radfahrer auf den angrenzenden Wegeverbindungen werten die Bedeutung der Flächen nicht nur in Bezug auf Offenlandarten deutlich ab. Da weder Vorkommen von Bodenbrütern noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Arten bekannt, noch angesichts der bestehenden Störfaktoren zu erwarten sind, sind durch die anteilige Überbauung der Planflächen keine Verluste essentieller Habitatbestandteile zu erkennen, durch deren Verlust populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten wären. Zur Vermeidung verbleibender Tötungsrisiken von Einzelindividuen wird in den Bebauungsplan vorsorglich ein entsprechender Hinweis zur Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung aufgenommen. Danach ist die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten außerhalb des Zeitfensters vom 1. März bis 15. August vorzunehmen, welches die Kernbrutzeiten von Bodenbrütern abdeckt. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen. Dabei können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. vorübergehend auch optische Vergrämsungsmaßnahmen erfolgen.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich für jedermann, dass die Verbote des § 39 BNatSchG einzuhalten sind. Danach gilt u. a., dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass insgesamt additive Störungen durch Lärm und Licht grundsätzlich zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten und deren Individuen an bestehende Vorbelastungen gewöhnt haben, sind dazu Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Das Beleuchtungskonzept für die öffentlichen Flächen (u. a. Straßen, Grünflächen) ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Herford) abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen

ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Bereiche unzulässig ist. Zudem sollte in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) im Rahmen der Beleuchtungskonzepte Berücksichtigung finden, dass Lichtkegel ggf. unvermeidbarer neuer Beleuchtungen nach unten ausgerichtet, Beleuchtungszeiten minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich ebenfalls konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen und von Fledermäusen kaum wahrgenommen werden.

Speziell für Werbeanlagen wird über den Bebauungsplan gem. § 89 BauO NRW festgesetzt, dass diese oberhalb der Gebäudeoberkante unzulässig sind. Die Größe der Anlagen darf maximal 25 % der zugehörigen Fassade einnehmen. Zudem sind grelle Farben sowie bewegliche (laufende) und auf Dauer angebrachte Lichtwerbungen oder Wechsellichtanlagen unzulässig (Details sind dem Festsetzungskatalog zum Bebauungsplan zu entnehmen).

Ebenfalls positiv und konfliktmindernd sind die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis einschließlich 10° getroffenen Festsetzungen einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu werten. Durch diese können kleinräumig für Insekten etc. geeignete Flächen und Strukturen entstehen. Höhere Insektenpopulationen bewirken wiederum ein höheres Nahrungsangebot für im Siedlungsraum ggf. vorkommende Vögel oder Fledermäuse.

In der Summe wird damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und den in den Bebauungsplan aufgenommenen Inhalten das Konfliktpotenzial bei einer Umsetzung der Planungen als „gering“ eingestuft. Mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile sind weder im Sinne der Eingriffsregelung noch des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (siehe auch Kap. 2.4) erkennbar. Auch das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigenden Arten hat, ist durch die Umsetzung der Planungen nicht absehbar.

Biologische Vielfalt

Auf Basis der bestehenden Ausgangssituation mit einer in weiten Teilen bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung anteiligen Gewerbeflächen sowie weiteren angrenzenden Gewerbeflächen und der damit bestehenden eher geringen Bedeutung der Flächen



für die Biologische Vielfalt sind im Vergleich zum Status quo durch die vorgesehenen Flächenentwicklungen keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den Raum zu erwarten. Höherwertigere Strukturen, wie der Baumbestand an der Hühnerrottstraße werden sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung als auch im Bebauungsplan gesichert. Zudem werden sich die innerhalb des Bebauungsplans festgesetzten Anpflanzungen standortheimischer Gehölze, Einsaaten von regionalem Saatgut etc. positiv auf den Raum auswirken.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVP neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha, der FNP-Änderungsbereich davon anteilig ca. 1,2 ha. Insgesamt sind innerhalb dieser Bereiche mit Ausnahme der im Süden eingebundenen Gewerbehallen, die bereits über den Bebauungsplan Nr. 85 planungsrechtlich abgesichert sind, keine großen Flächenversiegelungen vorhanden. Grundsätzlich ist jedoch aufgrund der im Flächennutzungsplan bereits bestehenden Darstellungen von Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen (siehe Abb. 3 links) eine arrondierende bauliche Entwicklung zum bestehenden Siedlungsrand von Enger vor Ort vorgesehen. Das bereits in 2021 eingeleitete Verfahren zur 9. FNP-Änderung zielt lediglich auf eine flächendeckende Darstellung als Gewerbliche Baufläche ab – ohne den bisherigen Anteil an Wohnbaufläche.

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse wahrscheinlich kurzfristig nicht verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würden voraussichtlich weiterhin fortgeführt werden und auch die übrigen anteiligen Nutzungen beibehalten. Grundsätzlich zeichnet sich aber bereits in den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen (LEP NRW und Regionalplan) gleichermaßen wie auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Darstellung von Wohnbau- und Gewerblichen Bauflächen) ab, dass die Planungsflächen mit Ausnahme der alleeförmigen Hühnerrottstraße für eine städtebauliche Entwicklung und Arrondierung des Stadtrandes von Enger vorgesehen und vorbereitend abgesichert worden sind. Damit sind dahingehende Entwicklungen und Flächeninanspruchnahmen absehbar.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Dabei führen bauliche Anlagen bzw. die Ausweisung und Festsetzung neuer Baugebiete immer zu einem Verlust freier Fläche. In Bezug auf die vorliegenden Planungen beziffert sich dieser auf rund 2,9 ha (Geltungsbereich auf Bebauungsplanebene). Damit entsprechen die Planungen zwar nicht vollumfänglich den Zielsetzungen im Sinne des § 1a BauGB (sogenannte „Bodenschutzklausel“), jedoch gibt es im bereits besiedelten Stadtgebiet von Enger keine dahingehend besser geeigneten Flächen zur Um- / Nachnutzung für die vorge-

sehenen Gewerbeentwicklungen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorliegend betrachtete Gebietskulisse den bestehenden Siedlungsrand arrondiert und für die Flächen auch auf den vorgelagerten Planungsebenen schon eine Flächenbeanspruchung überprüft und in Bezug auf die Auswirkungen für den Belang als vertretbar eingestuft wurde. Sowohl auf landes- und regionalplanerischer Ebene als auch im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind durch die auf FNP-Ebene erfolgte Darstellung von Wohnbau- und Gewerblichen Bauflächen vor Ort Siedlungsentwicklung und Bebauung vorgesehen. Auf FNP-Ebene bewirkt die 9. Änderung des FNP der Stadt Enger damit nur eine an die nunmehr konkreten Planungsabsichten der Kommune angepasste Neuordnung der für Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen. Die Darstellung der Allee als Grünfläche bleibt erhalten. Übrige Flächen östlich der Hühnerrottstraße sind zukünftig Gewerbliche Bauflächen.

Ein „Sprung“ über den Lambernweg hinaus in Richtung Freiraum erfolgt sowohl auf FNP-Ebene als auch durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A nicht. Die hier bestehende Zäsur wird eingehalten. Auch kann durch die im Umfeld bestehenden Infrastrukturen flächensparend eine Mitnutzung der vorhandenen Straßen und auch Entwässerungseinrichtungen (siehe Kap. 2.3.5.3) erfolgen. Zusätzlich werden Randbereiche durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB von Bebauungen freigehalten. Im Weiteren ist darauf hinzuwirken, dass eine effiziente Flächenausnutzung bewirkt und der Versiegelungsanteil innerhalb des Gewerbegebiets so gering wie möglich gehalten wird.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Geologisch handelt es sich beim Landschaftsraum „Enger Hügelland (LR-IV-019)“ weitgehend um eine Liasmulde, die großflächig mit Löss überlagert wurde. Der Jurauntergrund aus Ton- und Tonmergelstein tritt sehr großflächig zu Tage – vorwiegend an den Taleinschnitten und auch inselhaft auf den Höhen. Es herrschen Parabraunerden oder stellenweise Pseudogley-Parabraunerden aus Löss vor. In den Kuppenlagen verwitterten die Fließerden des Keuper- oder Juraausgangsmaterials zu Braunerden. Dort wo sich die stauenden Tonschichten des Jura oder des Geschiebes durchpausen, haben sich auf staufeuchten Bereichen Pseudogleye, z. T. Parabraunerde-Pseudogleye entwickelt. Unter Grundwassereinfluss haben sich in den Tälern lehmige Gleye gebildet, an einigen Stellen sind sogar Niedermoortorfe ausgebildet (LANUV NRW 2020).

Innerhalb der konkreten Planflächen (siehe Abb. 12) sind nach Auswertung der Bodenkarte (BK50) ausschließlich Parabraunerden (L32) der Bodeneinheit L3916_L342 vorhanden (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2020). Parabraunerde gilt als „fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und ist in NRW als „schutzwürdiger“ Boden eingestuft. Zu den Bodeneigenschaften von Parabraunerden zählen neben hohen Bodenwertzahlen (60 - 75 Bodenknoten) eine hohe Erosionsgefahr im Oberboden sowie eine sehr gute Durchwurzelungstiefe. Die nutzbare Feldkapazität gilt als sehr hoch bis extrem hoch. Grund- und Stauwassereinfluss besteht nicht, jedoch wird die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum als ungeeignet eingestuft. Denkbar sind laut Bodenkarte lediglich kombinierte Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Versickerung, Speicherung und Ableitung (Mulden-Rigolen-Systeme bzw. Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018).

In Bezug auf die genannten Bodeneigenschaften ist jedoch zu bedenken, dass die Böden im südwestlichen Randbereich durch die vorhandenen Siedlungsnutzungen mit Bebauungen und Versiegelungen bereits stark verändert wurden, sodass die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe – gleichermaßen wie auch im umliegenden Siedlungsraum – gering ist. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den Abgrenzungen von Flächen in der Bodenkarte mit geringer Wahrscheinlichkeit von Naturnähe wider (siehe auch Abb. 12 rote Schraffur). Ergänzend zu den Flächen in der Bodenkarte gilt diese Sachlage auch für die Fläche unmittelbar östlich der Hühnerrottstraße im südlichen Geltungsbereich, die mittlerweile ebenfalls bebaut ist und in der Darstellung noch nicht berücksichtigt wurde.

Für die übrigen Flächen ist hingegen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenstrukturen zumindest im Oberboden durch die Bewirtschaftung mit Tiefflügen etc. verändert sind.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Belastung durch Kampfmittel.



Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde voraussichtlich mit wechselnden Fruchtfolgen fortgeführt werden. Größere Versiegelungen sind kurzfristig aufgrund fehlenden Baurechts nicht zu erwarten. Gleichmaßen gilt dies aber auch für Entsiegelungsmaßnahmen. Zudem gilt, wie für die übrigen Belange bisher ausgeführt, dass auf den vorgelagerten Planungsebenen bereits eine Siedlungsnutzung innerhalb der Flächen vorbereitet wurde und dementsprechend eine Bebauung nicht nur absehbar ist, sondern auch fachlich überprüft wurde.

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018).

Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

In Bezug auf die vorliegend geplante Gewerbeflächenarrondierung umfasst der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 94 A ca. 2,9 ha. Die darin bisher unbebauten Ackerflächen reduzieren sich auf rund 1,9 ha. Übrige Flächen sind bereits bebaut oder durch die Hühnerrodtstraße mit alleeförmigem Baumbestand geprägt, der auf beiden Planungsebenen erhalten werden soll. Da die für Bebauungen vorgesehenen Freiflächen jedoch durch Parabraunerden (L32) der Bodeneinheit L3916_L342 geprägt werden, die als „fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ in NRW als „schutzwürdige“ Böden eingestuft sind (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018; IMA GDI.NRW 2020), entsprechen die vorliegenden Planungen trotz der eher geringen Flächengröße nicht den Grundsätzen des § 1a BauGB. Da die Flächen jedoch bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen (Landesentwicklungs-, Regional- und Flächennutzungsplan) für eine Siedlungsentwicklung und Bebauung vorgesehen werden, ist die Beanspruchung der Böden bereits fachlich überprüft und im Sinne der Siedlungsentwicklung als vertretbar eingestuft worden. In der weiteren Konkretisierung wird nunmehr vor Ort eine gewisse Reduzierung der für den Belang Boden entstehenden Konflikte durch die anteiligen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB erzielt. Diese Teilbereiche bleiben unter Einbezug der Allee unversiegelt und werden z. T. bepflanzt, sodass die Gefahr vor Bodenerosion sinkt. Auch sind gem. der örtlich getroffenen Bauvorschriften gem. § 89 NRW BauO PKW-Stellplätze mit versickerungsfähigen

gen Belägen auszubilden. Durch die Mitnutzung vorhandener Straßen können zudem zusätzliche Flächenbedarfe und Bodeninanspruchnahmen für die Erschließung des Gebiets minimiert werden.

Damit werden die genannten Beeinträchtigungen für den Belang Boden – so weit wie mit den Planungszielen vereinbar – minimiert. Im Sinne des § 1a BauGB besser geeignete Standorte sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Ergänzend wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“), um die Auswirkungen unvermeidbarer Eingriffe zu minimieren. Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten Auffälligkeiten auftreten, die auf bisher noch nicht entdeckte Kontaminationen oder auch erdgeschichtliche Besonderheiten hindeuten, sind umgehend die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen und die Arbeiten einzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasser-

haushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Innerhalb der Planflächen und in ihrem näheren Umfeld sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Gleiches gilt für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (MKULNV NRW 2021). Die äußere Schutzzone III des nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiets „Enger-Kernstadt (391608)“ beginnt ca. 650 m südöstlich des Plangebiets (siehe Anlage 2).

In Bezug auf das Grundwasser liegen die Planflächen im Bereich des Grundwasserkörpers „Südliche Herforder Mulde“ (EU-Code: DEGB_DENW_4_2317)“. Der hier aus silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp bestehende, wenig ergiebige Kluft-Grundwasserleiter hat zwei Grundwasserstockwerke und zeigt nur eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit auf. Der Körper ist Grundwasser-Mangelgebiet. Die Liasschichten sind nur im Muldenkern (oberer Lias) und auf wenigen Störungs- und Zerrüttungszonen in geringem Umfang wasserführend. Die lokalen Schmelzwassersedimente und die schmalen Talfüllungen einiger Bäche enthalten kleinräumige, teilweise nur temporäre Grundwasservorkommen. Nach Angaben des Grundwasserkörpersteckbriefs zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL (Monitorzyklus 2013 – 2018) weist der Grundwasserkörper sowohl einen guten chemischen, als auch einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering (MKULNV NRW 2021).

Relevante Oberflächengewässer liegen innerhalb der Planflächen und auch unmittelbar angrenzend nicht vor. Vorhandene Entwässerungsgräben im Randbereich der Ackerfläche und kleine RRB der Gewerbeflächen liegen überwiegend trocken. Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen oder spezielle Maßnahmen im Sinne der EU-WRRL sind dementsprechend vor Ort nicht zu berücksichtigen.

Aktuell erfolgt zur Entwässerung der Flächen eine Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser über den im Lambernweg gelegenen Regenwasserkanal (RWK), der teilweise verrohrt, teilweise als offener Seitengraben ausgestaltet ist. Vom Regenklärbecken „Göhner“ westlich der vorliegenden Planflächen ausgehend verläuft der RWK bis zum östlich gelegenen, als offenes Erdbecken konstruierten, kombinierten Regenrückhalte- / Regenklärbecken (RKB /RRB) „Dieselstraße“. Von hier aus wird das Wasser weiter in den „Bolldambach“ eingeleitet bzw. kann eine Entleerung des Beckens über zwei Grundablässe an der Beckensohle und die angrenzende Pumpstation an den Schmutzwasserkanal erfolgen (BOKERMANN FRITZE INGENIEURCONSULT GMBH 2018).

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die örtliche Situation voraussichtlich nicht verändern. Veränderungen für den Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder Oberflächengewässern sind vorhabenunabhängig vor Ort nicht relevant. Neuanlagen von Oberflächengewässern sind unwahrscheinlich. Aufgrund der bereits heute für die Flächen bestehenden Zielsetzungen für eine Siedlungsentwicklung auf den vorgelagerten Planungsebenen sind jedoch bauliche Beanspruchungen der Flächen mit Ausnahme der alleeförmigen Hühnerrottstraße grundsätzlich absehbar.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten. Dabei sind bzgl. der vorliegenden Planungen sowohl Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, Überschwemmungsgebieten als auch Oberflächengewässern zu prüfen.

Bzgl. der zukünftigen Entwässerung des Plangebiets ist im Sinne des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes (§ 1 WHG und § 51a LWG NRW) zu berücksichtigen, dass die örtlichen Böden keine Versickerungseignung zeigen (siehe Kap. 2.3.4.1). Zudem erfolgt schon heute eine Ableitung des auf den Flächen anfallenden Niederschlagswassers über den im Lambernweg gelegenen Regenwasserkanal (RWK), sodass sich für den Grundwasserkörper keine Veränderungen ergeben werden.

Zukünftig ist nach Angaben der Vorplanstudie für die Erschließung der Planflächen vorgesehen, die Entwässerung der Flächen im Trennsystem vorzunehmen. Anfallendes Niederschlagswasser wird dabei weiterhin über den im Lambernweg gelegenen RWK in Richtung der Bündler Straße abgeleitet. Dabei soll anfallendes Niederschlagswasser weiterhin über den im Lambernweg gelegenen Regenwasserkanal (RWK) in Richtung der Bündler Straße

abgeleitet werden. Auch die Regenwasserrückhaltung und Regenwasserbehandlung wird analog zum Bestand im RRB „Dieselstraße“ vorgesehen. Auf den Planflächen anfallendes Schmutzwasser soll über das östlich liegende Mischwassernetz in der Bündler Straße auf Höhe des Lambernwegs abgeführt werden.

Signifikante Änderungen des Mischungsverhältnisses und auch des Entlastungsverhaltens für die Mischwasserbehandlungsanlagen (RÜBs) des Bestandsnetzes sind dabei nicht zu erwarten. Allerdings sollte im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Vorschriften (Arbeitsblatt DWA-A 166 und Merkblatt DWA-M 176) hier das Bestandsbecken durch eine nachträgliche bauliche Trennung in zwei separate Becken (Regenrückhalte- und Regenklärbecken) modifiziert werden. Um das erforderliche Retentionsvolumen dafür zu erzeugen, wird empfohlen, die bestehende Notüberlaufschwelle zu erhöhen und ggf. das Becken neu zu profilieren. Die hydrodynamischen Berechnungen weisen für den Prognosezustand keine Verschlechterung des Entwässerungskomforts durch das Anheben des Stauziels auf (BOKERMANN FRITZE INGENIEURCONSULT GMBH 2018).

Unabhängig davon sind kleinräumig auch die für Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis einschließlich 10° getroffenen Festsetzungen einer mindestens extensiven Dachbegrünung positiv und konfliktmindernd zu werten. Durch diese Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bzw. die darüber vorzusehenden Anpflanzungen werden in Kombination mit dem Substrataufbau dazu beitragen, dass Niederschlagswasser anteilig aufgenommen werden kann und erst zeitlich verzögert wieder verdunstet. Auch sind gem. der örtlich getroffenen Bauvorschriften gem. § 89 NRW BauO PKW-Stellplätze mit versickerungsfähigen Belägen auszubilden.

In der Summe sind durch das genannte Vorgehen keine signifikanten Änderungen im Vergleich zum Status quo zu erwarten.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Klima im örtlichen Landschaftsraum ist maritim beeinflusst und liegt mit jährlichen Durchschnittstemperaturen von 8,5 - 9,0°C etwa im nordrhein-westfälischen Mittel. Die Niederschläge sind mit 700 - 750 mm pro Jahr relativ niedrig und die Sonnenscheindauer im Jahr mit 1.500 - 1.600 Stunden relativ hoch. Die mittleren Tagestemperaturen von mehr als 10°C werden an 160 - 170 Tagen erreicht (IMA GDI.NRW 2020).

Konkret im Stadtgebiet Enger lagen die mittleren Werte innerhalb des Bemessungszeitraums von 1991 - 2020 etwas höher. Die mittlere Lufttemperatur belief sich auf 10°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge betrug in diesem Zeitraum 770 mm, die Sonnenscheindauer im Jahr 1.593 Stunden. Im Vergleich zu dem Bemessungszeitraum der Klimanormalperiode bzw. der WMO-Referenzperiode 1961 - 1990 ist bzgl. der genannten klimatischen Gegebenheiten schon heute sowohl ein Temperaturanstieg von 0,9°C als auch ein gewisser Anstieg des jährlichen Niederschlags um rund 10 mm zu vermerken (LANUV NRW 2021).

Grundsätzlich ist bzgl. der geländeklimatischen Gegebenheiten zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund sind die im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägten Plangebietsflächen ebenso wie der weitere nördliche Raum als potenzielle Kaltluftentstehungsflächen mit einer grundsätzlich guten Durchlüftung einzustufen. Den Gehölzen ist im Hinblick auf ihre Filterwirkung kleinräumig eine Funktion für das Kleinklima zuzuschreiben. Dies belegt auch die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse gemäß derer das Plangebiet Grünflächen mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion umfasst (siehe Abb. 13). Die südlich des Planungsraums gelegenen Siedlungsbereiche Engers zeigen hingegen eine weniger günstige thermische Situation. Auch sind diese in großen Teilen einem Klimawandel-Vorsorgebereich zuzuordnen (dunkelrote Querschraffur in Abb. 13). Dies bedeutet, dass diese Bereiche bei einer pauschalen Annahme eines Temperaturanstiegs der Lufttemperatur von 1 °C² von der mäßig überwärmten Klasse in die höchste Belastungsklasse mit einer starken nächtlichen Überwärmung aufsteigen würden. Für die Tagsituation würden diese Bereiche einer stark belasteten Klasse in die höchste Belastungsklasse mit einer extremen

² Dies entspricht in etwa dem Median der erwarteten Temperaturzunahme basierend auf verschiedenen Klimaszenarien bis 2050 über eine Vielzahl von Modellsimulationen hinweg.

thermischen Belastung aufsteigen. Siedlungsbereiche in der westlichen Umgebung der Planungen weisen hingegen in Teilen noch eine günstige thermische Situation auf.

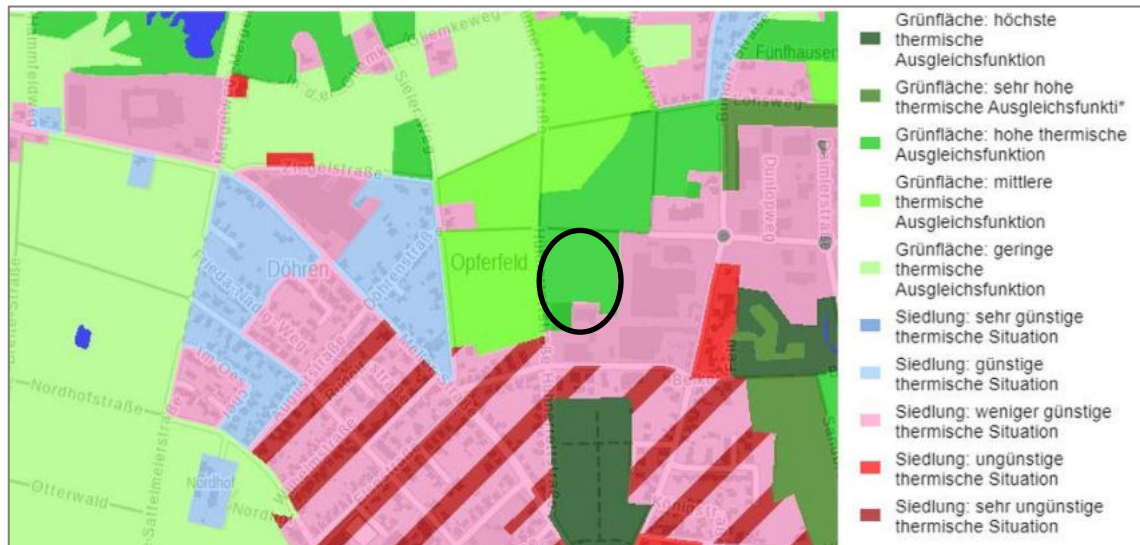


Abb. 13 Kartenausschnitt „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ (LANUV NRW 2022), Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Angesichts der vorherrschenden nordwestlichen Winde ist von einer guten Grundversorgung des Plangebiets mit Kalt- / Frischluft auszugehen. Kaltluft kann vom nördlichen Freiraum in Richtung des Siedlungsrandes von Enger fließen. Allerdings sind aufgrund des Baumbestands an der Hühnerrottstraße, den anteilig innerhalb der Planflächen und auch randlich bestehenden Bebauungen sowie des relativ ebenen Geländes innerhalb des Geltungsbereichs selbst keine bedeutenden und weiträumig wirksamen Kaltluftströmungen für den Raum ausgeprägt. Auch wirken sich die im Süden des Geltungsbereichs anteilig bestehenden Gewerbenutzungen bereits eher negativ auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung aus. Gleiches gilt für die östlich und südlich angrenzenden Bebauungen. Die hier vorhandenen flächigen Versiegelungen heizen sich relativ schnell auf und bilden lokale Wärmeinseln. Südwestliche und auch im weiteren westlichen Raum gelegene Wohnlagen können hingegen durch die dort bestehende Durchmischung der Bebauungen mit Grünstrukturen (Grünflächen, Gärten etc.) die Wärmebildung innerhalb dieser Bereiche besser abpuffern.

Lufthygienische Schadstoffbelastungen, z. B. durch erheblich emittierende Gewerbetätigkeiten, sind vor Ort nicht bekannt. Gleiches gilt auch für erhebliche Belastungen durch Verkehrsemissionen. Umwelterheblichen Vorbelastungen sind somit im Raum nicht bekannt.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung wird vorerst fortgeführt werden und die Flächen werden je nach Fruchtfolge weniger oder stärker mit Vegetation bedeckt sein

und sich dadurch mehr oder weniger stärker erwärmen oder abkühlend wirken. Der Baumbestand würde voraussichtlich unverändert mit seiner Filterfunktion für das Kleinklima bestehen bleiben. Bebauungen sind aufgrund fehlenden Baurechts kurzfristig nicht zu erwarten. Allerdings sehen die Darstellungen des FNP der Stadt Enger sowie auch der Landesentwicklungsplan NRW und der örtlich geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold eine Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Hühnerrottstraße als Grünachse vor, sodass diese grundsätzlich absehbar ist.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen und damit die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen, wie sie durch die vorliegenden Planungen zur Erweiterung von gewerblichen Nutzungen vorbereitet wird, führt grundsätzlich zu gewissen Veränderungen für das lokale Kleinklima. In diesem Zusammenhang soll das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) grundsätzlich die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.“ Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der

Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Bei einer Angebotsplanung, wie sie mit den vorliegenden Planungen angestrebt wird, sind diese jedoch trotz der in Teilen schon vorliegenden Konkretisierung für die späteren Nutzungsformen nur sehr überschlägig zu benennen, da sich konkrete Informationen zu den Planungen im Wesentlichen erst auf der Ebene der Baugenehmigung abschließend beurteilen lassen. Mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen können beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Handel, Behörden und Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind. Zudem sollte im Rahmen der Umsetzung darauf hingewirkt werden, dass neu entstehende Gebäudekörper so konzipiert werden, dass diese den aktuellen baulichen Grundsätzen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachkommen können (z. B. aktive und passive Solarenergienutzung).

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO₂-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen).

Im Hinblick auf die Plangebietskulisse mit einer Größe von für den Bebauungsplan ca. 2,9 ha werden jedoch nur relativ kleinräumige Flächen in einer siedlungsrandarrondierenden Lage beansprucht. Auch sind Teile der Plangebietskulisse bereits schon heute bebaut bzw. übernehmen die bisher noch unbebauten Flächenanteile gemäß der Klimaanalysekarte (siehe Abb. 13) keine besonders hervorzuhebenden Funktionen für die Belange. Der dafür relevante nördlich gelegene Freiraum wird von den Planungen nicht in Anspruch genommen. Zudem erfolgen zur weiteren Konfliktminderung bzw. zur kleinräumigen Sicherung und Schaffung von für das Kleinklima günstigen Strukturen anteilige Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB innerhalb der Planfläche. Diese Flächenanteile werden nicht bebaut. Sie zielen auf den Erhalt des auch für die Frischluft relevanten Alleebaumbestands an der Hühnerrottstraße bzw. auf eine Stärkung der Grünachse ab und bewirken eine Eingrünung und Bepflanzung von Teilflächen. Damit werden sich diese Flächen für das Kleinklima positiv entwickeln. Die neuen Strukturen (Einsaaten, Anpflanzungen etc.) werden die Kaltluftproduktion fördern und Filterwirkungen übernehmen. Der Baumbestand bleibt mindestens gleichwertig erhalten.

Auch erfolgt per Festsetzung gem. § 89 Abs. 1 BauO NRW für vorgesehene Stellplatzanlagen eine Anpflanzung mit jeweils mind. 1 standortgerechten heimischen Laubbaum je angefangene 6 Stellplätze. Flachdächer und flach geneigte Dächer von eigenständigen Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden sind mindestens extensiv zu begrünen.

Ergänzend dazu gilt generell, dass im Zuge der Umsetzung der Planungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen auszuschließen sind. Dahingehend sind durch die innerhalb der Flächen im Nahbereich zu Wohnlagen zukünftig zulässigen Nutzungen und deren Betriebstätigkeiten jedoch keine erheblich emittierende Schadstoffausbreitungen zu erwarten.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. auf Ebene der Bauleitplanung keine abschließenden, differenzierten Auswirkungsprognosen getroffen werden. Details sind im Rahmen der späteren Baugenehmigungen zu regeln. Grundsätzlich werden im Bebauungsplan die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) zugelassen und können mit einer für Flachdächer und flach geneigte Dächer von eigenständigen Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden festgesetzten mindestens extensiven Dachbegrünungen kombiniert werden.

Damit werden in der Summe die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Klima und Luft so weit minimiert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Landschaftsraum „Enger Hügelland (LR-IV-019)“ der Großlandschaft Weserbergland bzw. der naturräumlichen Haupteinheit „Ravensberger Hügelland (NR-531)“ mit der Untereinheit „Quernheimer Hügel- und Bergland“ wird im Norden durch den Niederungsbecken der Else und im Osten durch die Werre- bzw. Aaniebung begrenzt. Das Enger Hügelland ist in einem breiten Streifen im Norden flachwellig, teilweise aus ebenen, erhöhten Platten aufgebaut und von zahlreichen zur Else entwässernden Fließgewässern zertalt. Im

Süden ist der überwiegende Teil des Landschaftsraums tief und stark verzweigt von zur Else oder zur Werre entwässernden Talsystemen zertalt und weist ein unübersichtliches, stark reliefiertes Gelände auf. Die Höhenunterschiede im Landschaftsraum betragen etwa 100 m. Durch die günstige Lage zur Weser und Werre und wegen der Lössböden gehört dieser Landschaftsraum zu den uralten Siedlungs- und Ackerbauregionen. (IMA GDI.NRW 2020).



Abb. 14 Blick auf die Planflächen von Nordosten mit Acker und Alleebaumbestand (oben), Freiraum nördlich der Planflächen (unten)

Auch vor Ort zeigt sich innerhalb der Planflächen überwiegend eine Ackernutzung. Durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hühnerrodtstraße, die mit ihrem beidseitigen alleearartigen Baumbestand eine markante Landschaftsstruktur bildet, wird diese im Westen begrenzt (siehe Abb. 14 oben). Im Süden liegen anteilig bereits gewerblich genutzte Flächen, wie sie sich auch im weiteren Umfeld südlich und östlich anschließen.

Im nördlich angrenzenden Landschaftsraum erfolgt ein Geländeabfall im Bereich des dort gelegenen Sieks (siehe Abb. 14 unten). Das Gelände der Planflächen selbst ist relativ eben und steigt nur leicht von Nordosten aus an. Hier liegt der tiefste Punkt bei gut 103 m ü. NN, nach Westen und Süden erhöht sich das Gelände auf den bisher unbebauten Flächen auf ca. 105,5 m ü. NN (knapp 1 % Gefälle). Da die Flächen zudem sowohl im Süden als auch

im Osten und Westen von vorhandenen Siedlungsnutzungen umgeben werden (siehe Abb. 15 unten), haben diese keine besondere Fernwirkung für den Gesamttraum.

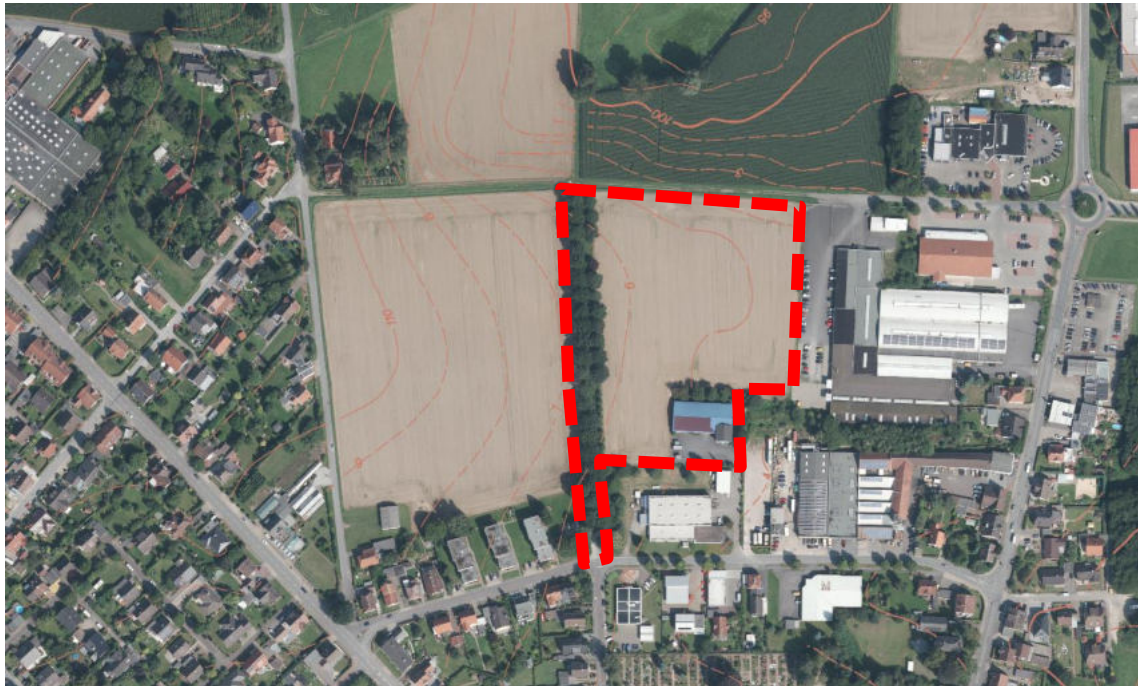


Abb. 15 Geltungsbereich des B-Plans Nr. 94 A (rote Linie) im Kontext zu den angrenzenden Nutzungen im Luftbild (IMA GDI.NRW 2020)

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt werden und die Allee wie auch die anteiligen Gewerbenutzungen bestehen bleiben. Der Verlust aber auch eine Anreicherung / Aufwertung des Raums durch landschaftsbildprägende Elemente ist nicht zu erwarten. Allerdings sind die Planungsflächen für eine städtebauliche Entwicklung und Arrondierung des Stadtrandes von Enger vorgesehen und vorbereitend abgesichert worden, sodass dahingehende Entwicklungen und Flächeninanspruchnahmen absehbar sind. Die Allee als prägendes Landschaftselement ist jedoch auch auf dieser Planungsebene durch die Darstellung einer Grünfläche gesichert.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Weiterentwicklung und Neuanschaffung von bebaubaren Siedlungsflächen, wie sie durch die vorliegenden Planungen vorbereitet wird, generell eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Allerdings sind arrondierende Planungen, wie die

vorliegende am Lambernweg, immer einer Neuansiedlung bzw. einer größeren Freiflächeninanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.

Vor Ort ist der Standort bereits durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge Anbindung an vorhandene Bebauungen vorgeprägt. Der Freiraum beginnt erst nördlich des Lambernwegs. Zur Arrondierung des Engeraner Siedlungsrandes wird daher der Lambernweg zwar als nördliche Gebietsgrenze in den Geltungsbereich für den Bebauungsplan einbezogen, jedoch als deutliche Zäsur durch die geplanten Bauflächen nicht „übersprungen“. Vielmehr wird durch Einsaaten sowie die Anpflanzung von Laubbäumen südlich des Lambernwegs eine, die Planflächen im Übergang zur freien Landschaft eingrünende und das Landschaftsbild belebende Grünachse entstehen. Hier werden die Flächen die südlich des Lambernwegs getroffene kombinierte Festsetzung von Flächen auf 5 m Breite gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 in Kombination mit Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Die im Raum bereits bestehende markante Landschaftsstruktur „Hühnerrottstraße mit alleeförmigem Baumbestand“ wird hingegen durch die kombinierte Festsetzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25b BauGB erzielt, die der Sicherung und Stärkung dieser Achse dienen wird. Im FNP bleibt die Darstellung der Allee als Grünfläche erhalten. Damit wird in der Summe sowohl eine Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung der Planflächen als auch der Erhalt des alleeförmigen Charakters der Hühnerrottstraße gesichert.

Additive Veränderungen und Beeinträchtigungen für die Landschaft und den Raum in Bezug auf Infrastrukturmaßnahmen können zudem durch die Mitnutzung vorhandener Straßen gering gehalten werden. Zudem werden zur weiteren Minderung möglicher Konflikte und erheblicher Beeinträchtigungen für den Raum die zukünftig zulässigen Gebäudehöhen über den Bebauungsplan genau definiert. Dabei wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016) festgesetzt, die maximale Gebäudehöhen von rund 15 m zulassen. Als Bemessungsgrundlage gelten die in den Bebauungsplan aufgenommenen eingemessenen Geländehöhen.

Speziell für Werbeanlagen wird über den Bebauungsplan gem. § 89 BauO NRW festgesetzt, dass diese oberhalb der Gebäudeoberkante unzulässig sind. Die Größe der Anlagen darf maximal 25 % der zugehörigen Fassade einnehmen. Zudem sind grelle Farben sowie bewegliche (laufende) und auf Dauer angebrachte Lichtwerbungen oder Wechsellichtanlagen unzulässig (Details sind dem Festsetzungskatalog zum Bebauungsplan zu entnehmen).

Dementsprechend werden die für das Landschaftsbild denkbaren Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert, sodass keine nachhaltig negativen Veränderungen durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen entstehen werden.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Großräumig liegt das Planungsgebiet (siehe Abb. 16) in der großflächig abgegrenzten Kulturlandschaft (K) Nr. 3 „Ravensberger Land“. Zudem ist der Gesamttraum als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) für die Archäologie festgelegt („Ravensberger Land“ (A 3.01)). Kennzeichnend für diese Region ist eine dichte Besiedlung seit dem Ende der Bronzezeit. Die archäologischen Bodendenkmäler konzentrieren sich vielerorts auf die weiten Talbereiche und Hänge mit Bezug zu Wasserläufen (LWL 2017).

Im nördlichen Umfeld schließt der Kulturlandschaftsbereich (KLB) für die Landschaftskultur „Warmenautal – Hüker Moor – Elsetal – Nienburg (K 3.10)“ an. Im südlichen Stadtgebiet von Enger ist die Evangelische Kirche (ehemalige Stiftskirche St. Dionysius) als „Kulturlandschaftliches Bauwerk“ ausgezeichnet (D 310) (LWL 2017).

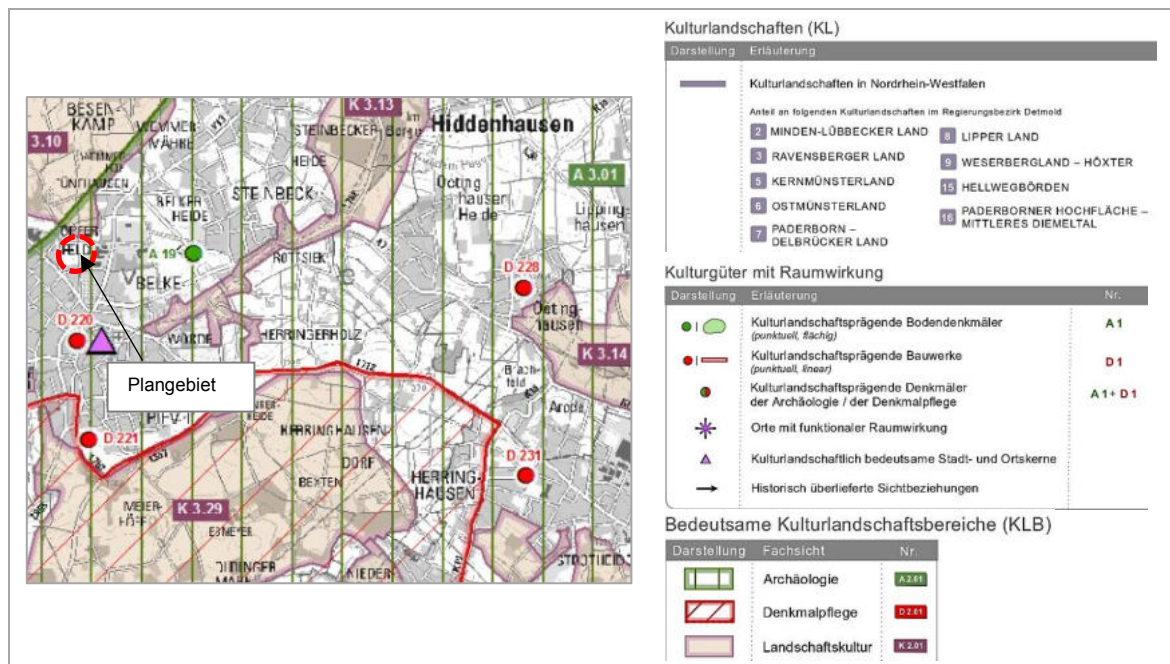


Abb. 16 Ausschnitt aus Karte I des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), unmaßstäblich

Nach aktuellem Kenntnisstand befindet sich gemäß der Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen zu dem bisherigen Bebauungsplanverfahren Nr. 94 „Sieler Weg“ im Süden des in den Geltungsbereich mit einbezogene Flurstücks Nr. 590 das archäologische

Bodendenkmal DKZ 3817,0136 (eisenzeitlichen Siedlungsplatz). Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn / Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird. Absprachen mit der LWL-Archäologie für Westfalen sind frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.

Auch liegt in Bezug auf archäologische Besonderheiten aus den Planungen zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 85 der Hinweis vor, dass im südwestlichen Abschnitt des Flurst. 546 (Gemarkung Enger, Flur 2) ein Siedlungsplatz der vorrömischen Zeit vermutet wird, dessen Ausdehnung nicht bekannt ist. Auch nördlich und südlich davon könnten vorgeschichtliche Siedlungsreste liegen (siehe B-Plan Nr. 85 der Stadt Enger). Dementsprechend ist vor einer Bebauung das betroffene Areal in Abstimmung mit der Stadt und der LWL-Archäologie für Westfalen archäologisch zu untersuchen.

Standortgebundene Bodenressourcen, Vorrangflächen, Fernleitungen etc. liegen vor Ort nicht vor. Grundsätzlich können jedoch die landwirtschaftlichen Freiflächen innerhalb der Plangebietskulissen als ein „Sachgut“ angesehen werden.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation und der im Wesentlichen fehlenden Bedeutung der Planflächen für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter sind vorhabenunabhängig keine relevanten Veränderungen oder Beeinträchtigungen absehbar.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Bei einer Umsetzung der Planung sind angesichts der im Wesentlichen fehlenden Bedeutung der Flächen für Kultur- und sonstige Sachgüter keine nachhaltig negativen Auswirkungen zu erkennen. Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche ist zu relativieren, dass für diese bereits eine Ablösung der Nutzungen auf FNP-Eben vorbereitet wurde. Auch liegen die Planflächen nicht innerhalb eines landwirtschaftlichen Kerngebiets und werden schon heute durch die Hühnerrottstraße, den Lambernweg und angrenzende Bebauungen von den umliegenden Freiflächen „abgeschnitten“ – ein großer zusammenhängender Ackerschlag ist nicht betroffen.

Es bleibt zu berücksichtigen, dass, sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 16, 17 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der siedlungsnahen Lage, den umliegenden Infrastrukturen und der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung mit wechselnden Fruchtfolgen, dem Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln etc. in gewisser Weise gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären (z. B. größere zusammenhängende Waldgebiete, Bachniederungen etc.), sind vor Ort nicht (mehr) vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Artenschutz

2.4.1 Prüfverfahren für die artenschutzrechtliche Beurteilung und rechtliche Vorgaben

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für die Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind bzw. z. T. auch zu Gruppen und Gilden mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zusammengefasst werden können. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap. 2.3.2.1, Abschnitt „Tiere“). Da in der Regel für solche häufigen, ubiquitären „Allerweltsarten“ davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sind diese in den meisten Fällen nicht vertieft und artspezifisch differenziert zu betrachten. Für diese Arten betreffen vorhabenbedingte Störungen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Auch sind die Arten i. d. R. flexibel in der Nutzung ihrer Habitatbestandteile, nutzen oftmals keine traditionellen Altnester etc. und sind störungsunempfindlich.

Vor diesem Hintergrund kann dementsprechend in Bezug auf die mit den Planungen verbundenen Veränderungen für den Raum davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen, keine Beeinträchtigungen der gesamträumlichen ökologischen Funktion der Arten für ihre Lebensstätten sowie keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken für die Arten ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden (siehe auch Kap. 2.3.2.3, Abschnitt „Tiere“). Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Dazu ergänzend orientiert sich das Prüfverfahren der nachstehenden Kurzfassung zur Ermittlung der mit der Umsetzung der Planverfahren möglichen Betroffenheiten bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vom Grundsatz her an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016). Des Weiteren wird die vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) speziell für die Bauleitplanung herausgegebene Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010) berücksichtigt.

2.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die nachstehende Prüfung und Beurteilung im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes wurden gemäß den Vorgaben und Handlungsempfehlungen, der im Kap. 2.4.1 genannten Literatur, alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt (siehe Kap. 2.3.2.1, Abschnitt „Tiere“). Zusätzlich wurden vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Die Verknüpfung dieser Basisdaten zeigt, dass für die vorliegenden Planungen die Stufe I (Vorprüfung) mit einer überschlägigen Prognose zur Klärung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, für die Artenschutzprüfung ausreichend ist. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Prüfung der Verbotstatbestände sowie die Prüfstufe III (Ausnahmeverfahren), wie sie nach dem gestuften Aufbau für eine Artenschutzprüfung nach den genannten Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen ggf. vorzusehen sind, werden nicht 2.3.2.1 Abschnitt „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“ dargestellt, dass aufgrund der intensiven Nutzung vor Ort keine Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten zu erwarten sind. Des Weiteren wurde in den Kap. 2.3.2.1 und 2.3.2.3 jeweils im Abschnitt „Tiere“ herausgearbeitet, dass die potenzielle Habitategnung vor Ort für die im Sinne des § 44 BNatSchG zu betrachtenden Arten deutlich eingeschränkt ist. Neben der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der relativ geringen Flächengröße werten verschiedene Störfaktoren im Raum (Spaziergänger, Radfahrer, Vertikalstrukturen, Gewerbenutzungen etc.) die Bedeutung der Flächen nicht nur in Bezug auf Offenlandarten deutlich ab. Von den im Raum bekannten Artnachweisen zeigen die nächstgelegenen Fundpunkte in anerkannten Informationssystemen über 600 m zu den Planflächen (siehe Kap. 2.3.2.1 Abschnitt „Tiere“). Zu diesen zählen neben der Dohle die planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten Baumfalke, Kiebitz, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke bzw. Braunes Langohr und Breitflügelfledermaus. Für die übrigen im MTB-Ausschnitt bekannten Vogel- und Fledermausarten (siehe Anlage 1) wurde angesichts der fehlenden Habitategnung bereits eine Relevanz der Planflächen überwiegend – für in Offenland brütende Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn aufgrund der geringen Freiflächengröße, störender Vertikalstrukturen sowie Siedlungs- und Freizeitnutzungen, für Vogelarten wie Eisvogel, Feldschwirl, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Teichrohrsänger, Tüpfelhuhn, Wasserralle, Zwergtaucher aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie störungsfreier Bereiche ausgeschlossen (siehe Kap. 2.3.2.1 Abschnitt „Tiere“).

Denkbar sind Vorkommen einzelner Individuen in Gehölzen brütender Vogelarten wie Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Feldsperling oder auch Star. Diese könnten den Raum als anteiliges Nahrungshabitat oder Gehölze im Randbereich zum Nestbau nutzen. Bzgl. einer Betroffenheit durch die Umsetzung der Planungen kann jedoch auch für diese Arten ein Verlust essenzieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden. Randliche Strukturen werden nicht in Anspruch genommen, innerhalb der Planflächen bleiben höherwertigere bzw. potenziell als Nahrungshabitat oder ggf. auch für Neststandorte geeignete Strukturen

überwiegend erhalten, indem die Randbereiche im Westen und nördlich über den Bebauungsplan mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB gesichert und ergänzt werden. Neben dem Erhalt des Baumbestands an der Hühnerrottstraße zielen diese Flächenfestsetzungen auch auf Ergänzungspflanzungen. Zudem wird durch die Einsaat artenreicher Saumbereiche bewirkt, sodass sich im Vergleich zu den bisherigen Monokulturen auf dem Acker die Artenvielfalt auch in Bezug auf Insekten verbessern wird, die wiederum als Nahrungsquelle dienen können. Darüber hinaus verbleiben im nördlich angrenzenden Raum bereits schon heute deutlich störungsärmere und damit besser als Nahrungshabitate sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen. Eine Störung durch die Planflächen wird durch die abschirmende Wirkung der genannten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB bewirkt. Beleuchtungen sind hier ausgeschlossen.

Auch der mögliche Verlust von Teilnahrungshabitaten für Greif-, Falken- und Eulenvögel wie die im MTB bekannten Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sowie Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule betrifft aufgrund der großen Aktionsradien der Arten und den dazu vergleichsweise geringen Flächenverlusten sowie den angrenzend verbleibenden, störungsärmeren und damit deutlich besser geeigneten Freiflächen keine essentiellen Habitatbestandteile. Gleiches gilt für Mehl- und Rauchschwalbe. Unabhängig davon sind weder innerhalb der Planflächen noch in den angrenzenden Strukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Horst- und Höhlenbäume oder Neststandorte dieser Arten bekannt, die gestört werden könnten.

Bzgl. der im Messtischblatt bekannten Fledermausarten wurde hingegen bereits im Kap. 2.3.2.1 (Abschnitt „Tiere“) relativiert, dass zwar grundsätzlich temporäre Vorkommen einzelner Tiere sämtlicher Arten denkbar sind, die höhere Wahrscheinlichkeit jedoch bei Individuen von siedlungsraumtypischen und gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen Fledermausarten liegt. Zu diesen zählen z. B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012), für die die Planflächen als anteiliges Nahrungshabitat dienen könnten. Zusätzlich ist auch eine Funktion der Hühnerrottstraße oder auch des nördlichen Lambernwegs als orientierungsgebende Verbundachse zur Vernetzung von Teillebensräumen denkbar.

Unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen und den über den Bebauungsplan abgedeckten Planinhalten und getroffenen Festsetzungen kann jedoch auch für diese Arten eine erhebliche Betroffenheit bei einer Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden. Nicht nur, dass die Arten große Aktionsradien aufweisen, sodass die Tiere trotz der anteiligen Freiflächenverluste insbesondere in den nördlich verbleibenden und bereits heute deutlich störungsärmeren und damit besser geeigneten Strukturen weiterhin Nahrungshabitate vorfinden werden, sondern es werden auch innerhalb der Planflächen dafür geeignete Teilflächen verbleiben. Über die kombinierten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB werden, neben der Sicherung möglicher Leitstrukturen

im Raum, auch für Insekten geeignete Strukturen durch die begleitenden Einsaaten gestärkt. Diese werden sich wiederum positiv auf das Nahrungsangebot für Fledermäuse auswirken. Gleiches gilt auch für die anteilig § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Dachbegrünung, die die Reproduktion von Insekten fördern werden. Da ein Beleuchten der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB festgesetzten „Grünachsen“ ausgeschlossen wird und auch für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Hinweis aufgenommen wird, dass Lampen und Leuchten im Außenbereich zu vermeiden, insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden sollten und Beleuchtungskonzepte für die öffentlichen Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind, werden hier Bestands- und Planungssituation mindestens gleichwertig bleiben.

Bzgl. der im Raum möglichen Vorkommen von häufigen, ubiquitären und weitestgehend gegenüber Lärm und Licht eher störungsempfindlichen siedlungsraumtypischen Arten sind die genannten Maßnahmen bzw. Teilfestsetzungen und Inhalte des Bebauungsplans gleichermaßen positiv zu werten. Für die vor Ort möglicherweise von den Planungen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten ist in der Summe davon auszugehen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung für die unterschiedlichen, im Sinne des BauGB zu betrachtenden Belange getroffenen Minderungsmaßnahmen dazu ausreichend sind, die ökologische Funktion des Gesamttraums zu erhalten. Den größten Beitrag leisten dazu die Maßnahmen, die über die bereits beschriebenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB abgedeckt werden. Darüber werden Gehölze als Nist- und Versteckmöglichkeiten etc. gesichert sowie begleitend das Angebot an ökologisch höherwertigeren Saumstrukturen durch kräuterreiche Einsaaten erweitert, die als Nahrungsflächen oder ggf. für Bodennester etc. geeignete Strukturen bieten können. Durch den Ausschluss von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Beleuchtungen können diese Flächenanteile dem Verlust der im Plangebiet gelegenen Ackerflächen mit Monokulturen durchaus als anteiliger Ersatz entgegengesetzt werden. Angrenzende Strukturen werden nicht beeinträchtigt bzw. sind auch im Vergleich zu den bestehenden Vorbelastungen durch die Siedlungsnähe keine erheblichen Störungen zu erkennen. Das gilt auch für ohnehin zeitlich begrenzte baubedingte Störungen.

Darüber hinaus bleiben zur Vermeidung von Verletzungs- oder Tötungsrisiken aller Arten die generellen Verbote des § 39 BNatSchG einzuhalten. Danach gilt u. a., dass Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichen zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sind. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan vorsorglich ein Hinweis aufgenommen, dass die Baufeldfreimachung im Bereich der Frei- bzw. Ackerflächen außerhalb des Zeitfensters vom 1. März bis 15. August vorzunehmen ist, welches die Kernbrutzeiten von Bodenbrütern abdeckt. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen.

Dabei können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. vorübergehend auch optische Vergrämuungsmaßnahmen erfolgen.

In der Summe werden somit insbesondere die Sachverhalte und Inhalte der Planungen, die durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB abgedeckt werden (Details siehe Kap. 3.2) dazu beitragen, dass kein Eintreten der im Kap. 2.4.1 genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen ausgelöst wird. Dazu in der Kombination sind das Einhalten der allgemeinen Verbote des § 39 BNatSchG einschließlich der dazu ergänzenden Hinweise zur Baufeldfreimachung innerhalb der Ackerflächen zu berücksichtigen. Des Weiteren sollte zusätzlich zu dem Beleuchtungsverbot der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Randstrukturen im Westen und Norden eine generelle Vermeidung von Störungen durch Licht im Plangebiet Berücksichtigung finden (Stichwort insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung“). Insgesamt wird mittels dieser Inhalte der Planungen bewirkt, dass keine wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Es werden keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört und es werden keine wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört.

Ein möglicher Verlust essenzieller Habitatbestandteile, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010), wird ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht erkennbar. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen, die vorgezogen zum Eingriff wirksam sein müssen, ist für die Umsetzung der Planungen nicht erforderlich. Auch sind über die genannten Hinweise keine speziellen Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes über den Bebauungsplan abzudecken. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der mit der Umsetzung des Planvorhabens möglichen Betroffenheit bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist erlässlich.

2.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.6 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Bzgl. der vorliegenden Planungen sind durch die erfolgte Aufteilung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 94 in die beiden Teilbebauungspläne Bebauungsplan Nr. 94 A und Bebauungsplan Nr. 94 B im Weiteren sowohl in Bezug auf kumulative als auch auf synergetische Effekte beide Planverfahren zu berücksichtigen. Angesichts der im Rahmen der bisher erfolgten Vorplanungen eng aufeinander abgestimmten und zusammen erarbeiteten Planinhalte sind jedoch trotz der unterschiedlichen Zielsetzungen beider Teilpläne (Wohnbauflächenentwicklung und Gewerbeflächenentwicklung) keine Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen erkennbar, die der Umsetzung der vorliegend betrachteten Bauleitplanverfahren (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A und 9. FNP-Änderung) entgegenstehen. Gleiches gilt aber auch für die noch ausstehende bzw. noch in Ergänzung angestrebte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 B. Insgesamt wird sich beiderseits der Hühnerrottstraße ein städtebauliches Gesamtkonzept mit aufeinander abgestimmten Nutzungsstrukturen, Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen ergeben. Eine detaillierte Aufbereitung von Bestands- und Planungssituation sowie möglicher Auswirkungen durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 94 B wird zu gegebener Zeit in eigenständigen Verfahrensschritten bzw. in einem separaten Umweltbericht abgearbeitet.

Weitere Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan Nr. 94 A getroffenen Festsetzungen, die aus den im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen entwickelt werden, werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- schadlose Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen sowie geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG

- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 94 A u. a. die im Folgenden beschriebenen eingriffsmindernden Festsetzungen getroffen. Diese dienen im Wesentlichen der Eingrünung, Durchgrünung, Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets. Gleichzeitig tragen sie aber auch zu einer Sicherung höherwertiger Strukturen wie dem alleeförmigen Baumbestand an der Hühnerrottstraße sowie zu einer Reduzierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für verschiedene Umweltbelange bei. Zusätzlich wirken sie sich anteilig auch positiv auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Eingriffsbilanzierung aus (siehe Anlage zur Begründung).

Neben diesen wirken sich auch die verschiedenen Festsetzungen und auf die Örtlichkeit abgestimmten, detaillierten Vorgaben zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen konfliktmindernd aus. Dazu zählen z. B. die Beschränkung max. zulässiger Gebäudehöhen, z. T. nur eingeschränkt zulässige Gewerbenutzungsformen, die Gestaltung von Fassaden und Dachformen / -neigungen etc. Die für diese sowie auch die nachstehenden Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit beitragen. Ergänzend ist die Baumschutzsatzung der Stadt Enger zu beachten.

Bindungen für den Erhalt von Gehölzbestand (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der festgesetzte eingemessene Baumbestand ist fachgerecht zu erhalten und sein alleeartiger Charakter zu sichern. Bei natürlichem Abgang sind die Bäume entsprechend zu ersetzen (Mind. Pflanzqualität: Solitärbaum, 4xv mDb StU 20-25 H 400 - 500). Die Erdoberfläche im Bereich der Kronentraufe der in- und außerhalb des jeweiligen Grundstücks stockenden erhaltenswerten Bäume ist so zu erhalten, dass die Vitalität der Bäume nicht beeinträchtigt wird. Zaunanlagen und Mauern sind zulässig, soweit diese jeweils Stamm und Wurzelwerk der Bäume nicht beeinträchtigen. Untersagt sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, sofern sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind. Ausnahmen können im Bereich der Bestandsgebäude, im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wirtschafts-, Fuß- und Radweg) und der privaten bestehenden Stellplatzanlagen unter größtmöglicher Schonung des standortheimischen Baumbestands zugelassen werden. Ein Beleuchten des Baumbestands ist unzulässig.

Pflanzgebot von artenreichen Blumenwiesen und Bäumen zur Gebietseingrünung südlich des Lambernwegs (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den auf 5 m Breite festgesetzten Flächen sind entlang der Wegeverbindungen artenreiche Wegraine zu entwickeln sowie eine lockere Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen vorzunehmen. Dazu sind die Wegraine flächig mit geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut (Blumenwiesenmischung mit mind. 50 % Kräuteranteil (anteilige Arten u. a. Wilde Möhre, Kuckucks-Lichtnelke, Spitzwegerich, Wiesen-Bocksbart etc.)) regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG einzusäen (Regiosaatgut, Ursprungsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“). Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen (2 Mahdgänge pro Jahr in Abhängigkeit der Wüchsigkeit, Abtransport des Mahdguts).

Ergänzend sind Baumpflanzungen aus mind. 10 standortgerechten, heimischen Laubbäumen (z. B. Feldahorn, Hainbuche, Stieleiche, Winterlinde o. ä.) in wechselnden Pflanzabständen vorzunehmen (Mind. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv mDb StU 16 – 18). Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen (Mind. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv mDb StU 16 - 18). Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist innerhalb der Flächen ausgeschlossen. Ein Beleuchten der Flächen ist unzulässig.

Pflanzgebot von artenreichen Blumenwiesen parallel zur Hühnerrottstraße (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In den auf 12 m Breite festgesetzten Flächen sind zur Stärkung der gebietsinternen Grünachse (Allee Hühnerrottstraße) Saumzonen mit geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut (Regiosaatgut) regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG für Blumenwiesen mit mind. 50 % Kräuteranteil (anteilige Arten u. a. Wilde Möhre, Kuckucks-Lichtnelke, Spitzwegerich, Wiesen-Bocksbart etc.) einzusäen (Ursprungsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“). Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen (2 Mahdgänge pro Jahr (in Abhängigkeit der Wüchsigkeit), Abtransport des Mahdguts, die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen). Ein Beleuchten der Flächen ist unzulässig.

Dachbegrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen von Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden mit eigenständiger Dachkonstruktion mit einer Neigung bis einschließlich 10° sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Bepflanzung ist mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern vorzunehmen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der durchwurzelbare Substrataufbau muss mindestens 10 cm betragen³. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ergänzen. Die

³ Angabe gem. FLL-Richtlinie Ausgabe 2018, Tab. 3, S. 57, einsehbar über die Stadtverwaltung Enger, Fachbereich IV

Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig. Die brand-schutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächen, die für erforderliche betriebs- / haustechnische Einrichtungen und / oder für Tageslicht-Belichtungselemente genutzt werden. Dächer von Garagen und Carportanlagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind bei statischer Eignung ebenso zu begrünen.

Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauO NRW

- Sammelstellplatzanlagen mit 6 oder mehr Stellplätzen sind mit mindestens 1 standortgerechten heimischen Laubbaum (Mind. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv mDb StU 16 - 18) pro jeweils 4 angefangene Stellplätze zu begrünen. Die Bäume sind zwischen oder neben den Stellplätzen in Pflanzbeeten von je Baum mindestens 5 m² (Breite und Länge jeweils mind. 1,5 m) und Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum pro Baum (Pflanzsubstrate gemäß FLL) anzupflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen (Mind. Pflanzqualität: Hochstämme, 3xv mDb StU 16 - 18). Die Baumscheiben bzw. Pflanzstreifen unter den Bäumen sind mit heimischen, niedrigwüchsigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.

Sofern eine Stellplatzanlage der Solaranlagenpflicht nach BauO NRW unterliegt, sind die Baumpflanzungen an anderer Stelle auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Artenauswahl für Laubbäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*)

Artenauswahl für Strauch- und Staudenpflanzungen: Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum* 'Schmidt'), Liguster (*Ligustrum vulgare* 'Lordense'), bodendeckende Rose (*Rosa Innoncensia*), Immergrün (*Vinca minor*), Glanzblättrige Rose (*Rosa nitida*), Hohes Johanniskraut (*Hypericum moserianum*), Storchschnabel (*Geranium macrorrhizum*), Waldsteinia (*Waldsteinia ternata*).

- PKW-Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen mit einem mittleren Abflussbeiwert von kleiner 0,4 auszubilden (z. B. Schotterrasen, lockerer Kiesbelag, Verbundsteine mit Sickerfugen oder Rasengittersteine).

Werbeanlagen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)

Werbeanlagen oberhalb der Gebäudeoberkante sind unzulässig. Die Größe der Anlagen darf maximal 25 % der zugehörigen Fassade einnehmen. Zudem sind grelle Farben sowie bewegliche (laufende) und auf Dauer angebrachte Lichtwerbungen oder Wechsellichtanlagen unzulässig (Details sind dem Festsetzungskatalog zum Bebauungsplan zu entnehmen).

Eine weitere Konkretisierung sowie die abschließende Artenauswahl und deren prozentuale Zusammensetzung sämtlicher oben beschriebener Pflanzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen. Die Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen umzusetzen und sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu

sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Abgängige Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die sach- und fachgerechte Ausführung ist unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zu dokumentieren:

- Befestigung von Heistern mit je einem Baumpfahl
- Anfängliches Befestigen von Hochstämmen
- Berücksichtigung vorbereitender bodenverbessernder Maßnahmen bei Einzel-, Straßen- und Alleebaumpflanzungen (Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum).
- Temporärer Schutz von Pflanzflächen durch einen Verbißschutz (wildsicherer Knotengeflechtzaun, Mindesthöhe 1,5 m, bedarfsgerechte Sicherung (ca. 8 Jahre, anschließend Abbau des Zaunes)
- Bewässerung bei Bedarf
- Anwuchskontrollen in den ersten 3 Jahren
- Nachbesserung bei festgestellten Mängeln
- Pflege von Gehölzen (Ausnahme bilden Einzelbäume und Baumgruppen) durch „auf den Stock zu setzen“ (abschnittsweise) alle 10 - 15 Jahre.
- Verwendung von geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut (Regiosaatgut)

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- Im Sinne des Artenschutzes sind Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen sind Beleuchtungszeiten und -intensitäten zu minimieren (z. B. Abdimmen). Blendwirkungen

sind zu unterbinden (z. B. durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, nach unten ausgerichteter Lichtkegel etc.). Konfliktmindernd wirkt sich zudem der Einsatz von Leuchtmitteln aus, die einen geringen UV-Lichtanteil bzw. eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen (z. B. LED-Lampen mit geringem Blaulichtanteil bzw. Farbtemperaturen ≤ 2.700 Kelvin). Das Beleuchtungskonzept für die öffentlichen Flächen (u. a. Straßen, Grünflächen) ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Herford) abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Bereiche unzulässig ist.

- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 01. März und 15. August erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

3.4 Kompensationsbedarf

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist unter Einbezug der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“ eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) wurde dabei unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ein Kompensationsbedarf in Höhe von 24.536 ökologischen Wertigkeiten (öW) ermittelt. Die bisher in Teilen bestehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 85 „Lambernweg, Bündler Straße, Opferfeldstraße“ wurden dabei berücksichtigt. Da das hier bestehende Baurecht im Vergleich zu den zukünftig zulässigen Bebauungen aus ökologischer Sicht keinen Unterschied darstellen wird, wurden Bestand und Planung „gleichwertig“ bilanziert bzw. als „0-Fläche“ eingestuft.

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von 24.536 öW (siehe Eingriffsbilanzierung (Anlage zur Begründung)) gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen. Die genannten Kompensationsbedarfe sollen durch Maßnahmen innerhalb einer derzeit als Acker genutzten, 15.472 m² umfassenden städtischen Flächen in der Gemarkung Westerenger, Flur 6, Flurstück 122/15 gedeckt werden. Hier soll eine Aufforstung mit Laubmischwald standortgerechter heimischer Arten sowie die Entwicklung randlicher Saum- und Waldmantelzonen erfolgen.

Bei einem Rechenansatz in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) von 2 öW/m² im Bestand (Acker) und 5 öW/m² in der Planung (Laubmischwald, Stangenholz) lässt sich somit eine Kompensationsleistung bis ca. 47.226 ökol. Werteinheiten erzielen. Damit liefert die Maßnahme ausreichend Aufwertungspotenzial und ist dazu geeignet, den, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von 24.536 öW zu decken. Details sind im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig werden diese im Rahmen der separaten städtebaulichen Begründung zu diesem Bauleitplan thematisiert. Grundsätzlich zeigen die bereits im geltenden Flächennutzungsplan innerhalb des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 94 A bestehenden Darstellungen von in weiten Teilen Gewerblicher Baufläche, ergänzender Wohnbaufläche und nur anteiliger Grünfläche, dass der Standort für eine bauliche Arrondierung des Siedlungsrandes vorgesehen ist. Im Ergebnis der 9. FNP-Änderung wird der Bereich damit den Zielsetzungen für einen Gewerbestandort entsprechen.

Unter Berücksichtigung dieser Ziele und des aus der Flächennutzungsplanung abgeleiteten räumlichen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan bilden die nunmehr abgebildeten flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“ die bestmögliche Alternative für den Standort. Sie zielen auf eine effiziente Flächenausnutzung unter Berücksichtigung der im Umfeld (Siedlungsnutzungen, Freiraum, Verkehrsachsen etc.) so wie innerhalb der Gebietskulisse (alleeförmiger Baumbestand, Fuß- und Radwegeverbindungen etc.) bestehenden Funktionen und Strukturen.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete⁴.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Planungen können dahingehend erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Sowohl innerhalb des gemäß § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiets (GE) als auch des eingeschränkten Gewerbegebiets (GE_N) werden bauliche Nutzungen in Form von Gewerbebetrieben und Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind, ausgeschlossen.

Unabhängig davon liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die z. B. aufgrund von Erdbeben etc. dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen naturgemäß steigt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein Erfordernis für ergänzende Maßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben.

⁴ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Grundsätzlich bleiben allerdings gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können.

Insgesamt erfolgte im Zuge der Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden die für unterschiedliche Belange vorhabenbezogenen erarbeiteten Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt. Bzgl. der im Detail in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird auf die jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Die Umweltprüfung bezog sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden wurde die vorliegende Umweltprüfung für die beiden parallel laufenden – Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A und 9. FNP-Änderung – im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB gemeinsam erstellt. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die jeweiligen Betrachtungen der einzelnen Planungsaspekte schwerpunktmäßig auf die verbindliche Planungsebene bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambernweg“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Verl erkennbar waren, wurden diese ergänzend benannt.

Des Weiteren wurde für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer rechnerischen, biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt (siehe Anlage zur Begründung). Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW

2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Im Ergebnis wurde ein Kompensationsbedarf in Höhe von 24.536 öW ermittelt. Dieser soll mittels der Aufforstung einer Ackerfläche mit Laubmischwald standortgerechter heimischer Arten sowie der Entwicklung randlicher Saum- und Waldmantelzonen im Bereich einer städtischen Fläche in der Gemarkung Westerenger, Flur 6, Flurstück 122/15 gedeckt werden.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Enger. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Die fachgerechte Umsetzung und Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Teilflächen ist zu dokumentieren. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern, turnusmäßig (nach je ca. 5 - 10 Jahren) zu kontrollieren und festgestellte Mängel im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gleichermaßen wie auch des § 39 BNatSchG gelten und zu beachten sind.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Widukindstadt Enger plant am nördlichen Siedlungsrand des Stadtgebiets die Entwicklung weiterer Wohnbau- und Gewerbeflächen. Dazu hat der Rat der Widukindstadt Enger in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sieler Weg“ einschließlich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde in 2021 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für beide Planverfahren durchgeführt. Im Nachgang zu diesem Beteiligungsverfahren hat der Rat der Stadt in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 eine Teilung des Geltungsbereichs in zwei Abschnitte beschlossen. Westlich der Hühnerrottstraße soll zukünftig der Bebauungsplan Nr. 94 B „Sieler Weg“ aufgestellt werden. Zielsetzung der Planung wird hier eine städtebauliche Absicherung und Neuordnung der Flächen für Wohnbebauung sein.

Aktuell – und damit zeitlich vorgezogen zum Bebauungsplan Nr. 94 B – plant die Stadt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A „Lambornweg“. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird dazu die bereits in 2021 eingeleitete 9. FNP-Änderung fortgeführt. Zielsetzung dieser Planung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets, das von außen über den Lambornweg im Nordosten bzw. im Weiteren über die Bündlerstraße erschlossen werden soll. Damit ist eine gute Anbindung an das bestehende Hauptverkehrsnetz gegeben.

Die Geltungsbereiche für die genannten Planungen umfassen für den Bebauungsplan Nr. 94 A ca. 2,9 ha. Die darin eingebundenen Flächen für die 9. FNP-Änderung machen anteilig ca. 1,2 ha aus. Südöstliche, bereits bebaute Randbereiche des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan werden derzeit bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 85 „Lambornweg, Bündler Straße, Opferfeldstraße“ abgedeckt. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 94 A werden die hier bisher geltenden Festsetzungen durch die neuen Festsetzungen überlagert.

Begrenzt wird die Planfläche der derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzten Fläche mit im südlichen Abschnitt anteilig gewerblichen Nutzungen im Osten und Süden durch weitere Gewerbeflächen. Im Norden schließt der, mit in den Geltungsbereich einbezogene Lambornweg die Flächen ab. Im Westen verläuft die Hühnerrottstraße mit begleitendem, alleeartigem Baumbestand aus tiefastenden Eichen, die ebenfalls mit in den Geltungsbereich einbezogen wird. An diese schließt eine kleine Ackerfläche an (Flächen für den späteren Bebauungsplan Nr. 94 B), an die sich wiederum Wohnbauflächen anschließen. Die nördlich des Lambornwegs gelegenen Ackerflächen sind deutlich weiträumiger und dem Freiraum zuzuordnenden.

Zukünftig sollen die Flächen über den Bebauungsplan Nr. 94 A als Gewerbegebiet (GE) und als Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GEn) gem. § 8 BauNVO festgesetzt

werden. Ergänzt werden diese durch öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Dabei zielt die kombinierte Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf eine nördliche Eingrünung des Standorts im Übergang zur freien Landschaft ab. Die mit öffentlichen Grünflächen kombinierten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB im westlichen Randbereich des Geltungsbereichs zielen auf den Erhalt des markanten alleeförmigen Baumbestands entlang der Hühnerrottstraße und eine Stärkung der Grünachse ab.

Die im Parallelverfahren verlaufende 9. Flächennutzungsplanänderung zielt darauf ab, dass die derzeit anteilig im Geltungsbereich für den Bebauungsplan bestehenden Darstellungen von Wohnbaufläche in Gewerbliche Bauflächen geändert werden. Die Hühnerrottstraße selbst, einschließlich des begleitenden Baumbestands, bleibt wie bisher weiterhin als Grünfläche dargestellt. Übrige Flächenanteile des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 94 A sind Bereiche als Gewerbliche Baufläche dargestellt, sodass damit die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den Darstellungen und Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Enger entsprechen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung beider Planungsebenen. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Dabei wurde sich für die Auswirkungenprognose im Wesentlichen auf die verbindliche Bauleitplanungsebene bzw. die über den Bebauungsplan Nr. 94 A vorgesehenen Festsetzungen bezogen. Nur soweit darüber hinaus durch die 9. FNP-Änderung andere / zusätzliche Auswirkungen zu erwarten waren, wurden diese ergänzend thematisiert. Durch dieses Vorgehen können Mehrfachprüfungen im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB vermieden werden.

Gleiche Vorgehensweise wurde für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gewählt. Dazu wurde innerhalb des Umweltberichts mit geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

In der Summe kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die Planungen – insbesondere auch unter Berücksichtigung der bereits auf den Ebenen der Landes-, regional- und vorbereitenden Bauleitplanung bestehenden Zielsetzung zur Arrondierung des Siedlungsrandes von Enger – für den Standort grundsätzlich geeignet sind. Zur Konfliktminderung für die Realisierung der Planungen wurden daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für die verschiedenen, im Sinne des BauGB im Rahmen der Umweltprüfung zu

berücksichtigenden Belange geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Diese fließen inhaltlich in den Bebauungsplan und auch die Flächennutzungsplanung ein und ermöglichen es, die erkennbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen so weit zu reduzieren, dass die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen erfüllt werden. Dazu tragen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung u. a. getroffene Festsetzungen zu folgenden Sachverhalten bei:

- Detaillierte Vorgaben zur Art und dem Maß der baulichen Nutzungen (z. B. Beschränkung max. zulässiger Gebäudehöhen, z. T. nur eingeschränkt zulässige Gewerbenutzungsformen, Gestaltung von Fassaden und Dachformen / -neigungen etc.)
- Bindungen für den Erhalt von eingemessenem Baumbestand zum Erhalt des alleeartigen Charakters der Hühnerrottstraße (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Pflanzgebot von artenreichen Blumenwiesen und Bäumen zur Gebietseingrünung südlich des Lambernwegs (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Pflanzgebot von artenreichen Blumenwiesen parallel zur Hühnerrottstraße (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Extensive Flachdachbegrünung (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauO NRW
- Vorgaben zur Gestaltung von Werbeanlagen (Festsetzung gem. § 89 BauO NRW)
- Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauO NRW zur Bepflanzung von Sammelstellplatzanlagen mit 6 oder mehr Stellplätzen und Ausgestaltung von PKW-Stellplätzen mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Schotterterrassen, lockerer Kiesbelag, Verbundsteine mit Sickerfugen oder Rasengittersteine)
- Extensive Flachdachbegrünung für Flachdächer und flach geneigte Dächer von eigenständigen Büro- / Verwaltungsgebäuden sowie von an Hallen angebauten Büro- / Verwaltungsgebäuden (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Ergänzend dazu wird der darüber in einer in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) vorgenommenen Eingriffsbilanzierung ermittelte verbleibende Kompensationsbedarf i. H. v. 24.536 ökol. Werteinheiten durch Aufforstungsmaßnahmen innerhalb einer städtischen Fläche in der Gemarkung Westerenger, Flur 6, Flurstück 122/15 gedeckt.

Herford, den 05.09.2022



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2020)

Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen der Vorstudie zur Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen am "Sieler Weg / Lambernweg" in Enger. - AKTENZEICHEN BLP-19 1142 01.

AKUS GMBH (2022)

Bauleitplanverfahren Nr. 94 "Lambernweg" - Ergänzende Stellungnahme zur schalltechnischen Untersuchung BLP-19 1142 01 vom 19.03.2020. - AKTENZEICHEN BLP-19 1142 02.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 05. Februar 2020 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2020) - Zeichnerische Festlegungen & Erläuterungskarten (Blatt 19). - Website, abgerufen am 08. März 2021 [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat19.pdf].

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

BOKERMANN FRITZE INGENIEURCONSULT GMBH (2018)

Vorplanstudie für die Erschließung der Baulandfläche Opferfeld - Erläuterungsbericht.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz- Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.



IMA GDI.NRW (2020)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 06. Februar 2020
[<https://www.geoportal.nrw.de>].

KREIS HERFORD (2012)

Landschaftsplan "Enger/Spenge" Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des vereinfachten Änderungsverfahrens Juni 2012. - FESTSETZUNGSKARTE ENGER / SPENGE (OST).

KREIS HERFORD (2020)

GEOPortal Kreis Herford „GEOViewer“. - Website, abgerufen am 06. Februar 2020 [<http://geoportal.kreis-herford.de>].

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - Website, abgerufen am 05. Februar 2020
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 18. Januar 2021
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 16. Dezember 2021
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2021)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. Dezember 2021
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].



LANUV NRW (2022)

Fachinformationssystem Klimaanpassung - Klimaanalyse
Gesamtbetrachtung. - Website, abgerufen am 30. August 2022
[<http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimaanalyse%20Gesamtbetrachtung>]. - LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE - LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2021)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 10. Januar 2022
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml#>].

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

STADT ENGER (2018)

Widukindstadt Enger - Tourismus, Wandern in der Widukindstadt, Rundwanderweg A3 Sieler Holz. - Website, abgerufen am 10. Februar 2020
[https://www.enger.de/PDF/Karte_Rundwanderweg_A3_Sieler_Holz.PDF?ObjSvrID=1470&ObjID=277&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1326449929].

TISCHMANN LOH STADTPLANER (2022)

Bebauungsplan Nr. 94 A Lambernweg (Entwurf).

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Anlage 1:

Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblattausschnitt der TK25
Nr. 3817, Quadrant 3 (LANUV NRW 2019)

Deutscher Artname	Wissens. Artname	EHZ NRW (KON)	Status im MTB seit 2000	MTB Nr.-Quadrant
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Nachweis	3817-3
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Nachweis	3817-3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Nachweis	3817-3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Nachweis	3817-3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Nachweis	3817-3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Nachweis	3817-3
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Brutnachweis	3817-3
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutnachweis	3817-3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	Brutnachweis	3817-3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	Brutnachweis	3817-3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutnachweis	3817-3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	Brutnachweis	3817-3
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	Brutnachweis	3817-3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Brutnachweis	3817-3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Brutnachweis	3817-3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	Brutnachweis	3817-3
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	unbek.	Brutnachweis	3817-3

Deutscher Artname	Wissens. Artname	EHZ NRW (KON)	Status im MTB seit 2000	MTB Nr.-Quadrant
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	Brutnachweis	3817-3
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Brutnachweis	3817-3
Legende				
S	ungünstig / schlecht (rot)			
U	ungünstig / unzureichend (gelb)			
G	günstig (grün)			
KON	kontinentale biogeographische Region von NRW			
EHZ	Erhaltungszustand in NRW			
MTB	Messtischblatt der TK25 (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000)			



Untersuchungsgebiet

Räumlicher Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 94 A "Lambertweg"

Biotop- und Nutzungsstrukturen
(Stand: Herbst 2021, Einzelbäume z.T. eingemessen)

Kleingehölz

BA1

flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten

BA3

Siedlungsgehölz

BB12

Einzelstrauch

BB11

Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend heimischen Straucharten

BD3

Gehölzstreifen

BF1

Baumreihe

BF2

Baumgruppe

BF3

Einzelbaum

BH0

Allee

Grünland

EA0

Fettwiese

Gewässer

FJ0

Regenrückhaltebecken

FN0

Graben

Acker, Ackerbrache

HA0

Acker

Rain, Straßenränder

HC0

Rain, Straßenrand

Park, Grünanlagen

HM4

Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen...

Plätze, Parkplätze

HV3

Parkplatz

Randstreifen, Saumstreifen

KC2

Ackerrandstreifen ,schonstreifen

Siedung-, Wohnbauflächen

SB1a

Blockbebauung

SB2aa

Wohnbebauung 1-1,5 stöckig

SB2ab

Wohnbebauung 2-3 stöckig

Gewerbeflächen

SC0

Gewerbe- und Industrie (Gebäude/Fläche)

Ver- und Entsorgungsanlage

SE17

Trafohäuschen

Vehrrkehrs- und Wirtschaftswege

VA3

Gemeindestraße

VB0

Wirtschaftsweg

VB3a

Landwirtschaftsweg

VB5

Rad- / Fußweg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 A "Lambertweg" und 9. FNP-Änderung der Stadt Enger

widukindstadt
enger

Auftraggeber:

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Umweltbericht
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

Entwurf zur Offenlage

Anlage 3

Maßstab: 1 : 2.500

Projekt-Nr.: 4939

Plangröße: DIN A3

Datum: Sept. 2022

gezeichnet: SD

bearbeitet: SD

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Oststraße 92
32051 Herford

T +49(0)52 21 97 39-0
F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft: R. Brokmann

Y:\projekte\4000_5000\4900_5000\4939\03 CAD\220800 Entwurf B-Plan 94A_9_FNP_Ae Lambertweg Biotoptypen.dwg